

15. MAI 2007 - Gesetz über die zivile Sicherheit

(Belgisches Staatsblatt vom 25. Juni 2008)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- die Artikel 156 und 157 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 2008)*,
- die Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(Belgisches Staatsblatt vom 30. März 2011)*,
- Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(Belgisches Staatsblatt vom 20. Juni 2011)*,
- das Gesetz vom 3. August 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz *(Belgisches Staatsblatt vom 19. Oktober 2012)*,
- die Artikel 64 bis 128 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres *(Belgisches Staatsblatt vom 14. August 2014)*,
- die Artikel 21 bis 27 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten *(Belgisches Staatsblatt vom 5. August 2014)*,
- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung der Berufsmittglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit *(Belgisches Staatsblatt vom 30. Oktober 2014)*,
- Artikel 81 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit *(Belgisches Staatsblatt vom 13. Januar 2015)*,
- das Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres *(Belgisches Staatsblatt vom 7. März 2016)*,
- das Gesetz vom 29. Mai 2016 zur Abschaffung des nationalen beratenden Ausschusses der Hilfeleistungszonen der zivilen Sicherheit *(Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 2016)*,
- das Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich der Abschaffung der Kautions für den besonderen Rechnungsführer *(Belgisches Staatsblatt vom 17. März 2017)*,

- das Gesetz vom 17. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit im Hinblick auf die Schaffung von Ausbildungsräten und eines Hohen Ausbildungsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2017),
- das Gesetz vom 30. Juni 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich des Haushaltsplans (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2017),
- das Gesetz vom 2. November 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich der Versammlungen durch elektronische Fernteilnahme (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2018),
- das Gesetz vom 29. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2018),
- die Artikel 2 bis 33 des Gesetzes vom 15. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2019),
- das Gesetz vom 1. März 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit zur genaueren Festlegung der für die Polizeizonen und die Hilfeleistungszonen geltenden Befugnisregeln in Sachen öffentliche Aufträge (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Oktober 2019).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. MAI 2007 - Gesetz über die zivile Sicherheit

ALBERT. II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II - Zivile Sicherheit

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. "Einsatzdiensten der zivilen Sicherheit": die Feuer- und Rettungswachen der Hilfeleistungszonen sowie die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes,

2. "Minister": den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, und, was die medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistung betrifft, den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört,

3. "Gouverneur": die Provinzgouverneure, [mit Ausnahme der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration,]

4. "angemessenen Mitteln": den Mindesteinsatz von Personal und Material, der für die qualitative Ausführung der Aufträge und die Gewährleistung eines ausreichenden Niveaus für die Sicherheit des eingreifenden Personals erforderlich ist,

5. "schnellstmöglicher angemessener Hilfe": die Einsatzdienste, die mit den angemessenen Mitteln am schnellsten am Einsatzort sein können,

6. "Risikoanalyse": Bestandsaufnahme und Analyse der auf dem Gebiet der Zone bestehenden Risiken, aus denen der Bedarf an Material und Personal zur Deckung dieser Risiken hervorgeht,

7. "zivilen Maßnahmen": Maßnahmen nichtpolizeilicher und nichtmilitärischer Art,

8. "Feuer- und Rettungswache", nachstehend Wache genannt: eine mit dem notwendigen Personal und Material ausgestattete Einsatzstruktur, von der aus die angemessenen Mittel zur Ausführung der Einsatzaufträge gesandt werden können,

[9. "Schema zur Organisation der Einsätze": Schema, das die Modalitäten der Organisation der Einsätze und die Einsatzmittel umfasst, die erforderlich sind, um die in Kapitel II des vorliegenden Titels festgelegten Aufträge zu erfüllen,

10. "mehrjährigem allgemeinen Richtlinienprogramm": Programm, das aus einem kommunalen und einem zonalen Investitionsplan für die personellen, materiellen und finanziellen Mittel besteht.]

§ 2 - Unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministers des Innern ist der Minister der Volksgesundheit in Bezug auf die medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistung bei der Ausführung folgender Artikel zuständig:

1. Artikel 8,

2. Artikel 9,
3. Artikel 11 § 1 Nr. 2,
4. Artikel 21,
5. Artikel 69,
6. Artikel 102,
7. Artikel 106,
8. Artikel 119 § 1,
9. Artikel 178,
10. Artikel 206.

[Art. 2 § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 9 und 10 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 3 - Die zivile Sicherheit umfasst sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die zur Ausführung der im [...] Gesetz erwähnten Aufträge notwendig sind, um zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten sowie ihre Güter und ihren Lebensraum zu schützen.

Die Dienste der zivilen Sicherheit werden mit Ausnahme der medizinischen, sanitären und psychosozialen Hilfeleistung gemäß den Artikeln 4 bis 6 organisiert und strukturiert.

[Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 65 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 4 - Die Föderalbehörde verfügt zur Ausführung ihrer Aufträge in Sachen zivile Sicherheit insbesondere über die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes, das Föderale Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste, das Föderale Fachzentrum für die zivile Sicherheit und eine Generalinspektion der Dienste.

Art. 5 - Die Hilfeleistungszone sorgt für die Einrichtung und Organisation der Wachen auf ihrem Gebiet und erfüllt die ihr durch vorliegendes Gesetz anvertrauten Aufträge auf autonome Weise.

Die Hilfsleistungszone setzt sich aus einem Netzwerk von Wachen zusammen, deren Anzahl und Niederlassung auf der Grundlage der Risikoanalyse festgelegt werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt und die Mindestbedingungen für die Risikoanalyse.

Art. 6 - [§ 1] - Die Wachen führen alleine oder gemeinsam die Aufträge aus, die ihnen durch vorliegendes Gesetz anvertraut werden, unter Berücksichtigung des Prinzips der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und für die angemessenen Mittel.

[§ 2 - Die Hilfeleistungszonen schließen untereinander Vereinbarungen ab, die Folgendes regeln:

1. die finanziellen Modalitäten und die Ausführung der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe,

2. die Modalitäten für die personelle und materielle Verstärkung.]

[§ 3 - In Ermangelung einer in § 2 erwähnten Vereinbarung kann die Zone, aus der eine Wache im Rahmen des Prinzips der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe einen Einsatz auf dem Gebiet einer anderen Zone ausgeführt hat, die Kosten des betreffenden Einsatzes bei dieser anderen Zone zurückfordern[, und zwar unter den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Bedingungen.]]

[Art. 6 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 66 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und ergänzt durch Art. 15 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 7 - Die Grenzen der Provinzen, der Hilfeleistungszonen und der Gemeinden bilden kein Hindernis für den Einsatz der Wachen, so wie er [in Artikel 6 § 1] vorgesehen ist.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 67 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[**Art. 7/1 - § 1** - Die Gemeinden müssen gemäß den vom König festgelegten Normen über ausreichende Löschwasservorräte im Hinblick auf die Brandlöschung durch die Einsatzdienste der zivilen Sicherheit und auf die Organisation von Übungen für diese Dienste verfügen.

§ 2 - Die Gemeinden machen eine Bestandsaufnahme der Löschwasservorräte und bringen die angemessene Kennzeichnung an, um die Lokalisierung, den Zugang und die Verwendung der Löschwasservorräte zu vereinfachen.

§ 3 - Die Gemeinden sorgen für die Kontrolle und den Unterhalt der Löschwasservorräte. Sie sorgen dafür, dass ausreichend Hydranten und Schieber an den Wasserversorgungsnetzen angebracht werden und dass diese immer leicht zugänglich und verwendbar sind. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Wassertanks der öffentlichen

Einrichtungen und die natürlichen Wasserentnahmestellen des öffentlichen Eigentums immer leicht zugänglich und verwendbar sind. Der König bestimmt die Modalitäten für die Kontrolle, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Löschwasservorräte.]

[Art. 7/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 8 - Der König legt die in Sachen zivile Sicherheit zu treffenden Maßnahmen fest. Er kann insbesondere:

1. ein Programm von Maßnahmen für die zivile Sicherheit erstellen, das von jedem Einwohner, von den von Ihm bestimmten öffentlichen Diensten und von jeder privaten, öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung umgesetzt werden muss,

2. die Maßnahmen zur Identifizierung der Risiken festlegen, namentlich die Bestandsaufnahme der auf dem nationalen Gebiet bestehenden Risiken, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen der Noteinsatzplanung berücksichtigt werden können,

3. die Maßnahmen in Bezug auf die interministerielle oder multidisziplinäre Bewältigung, Koordinierung oder Unterstützung von Ereignissen oder Notfallsituationen festlegen,

4. die Maßnahmen in Bezug auf die Vorbereitung der interministeriellen oder multidisziplinären Bewältigung, Koordinierung oder Unterstützung von Ereignissen oder Notfallsituationen festlegen, einschließlich der Noteinsatzplanung und der Ausbildung,

5. [...].

[Art. 8 einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 9 - § 1 - Der König kann den Inhalt der verschiedenen Noteinsatzpläne, die Modalitäten für ihre Erstellung sowie die Struktur, was Organisation und Arbeitsweise betrifft, bestimmen.

§ 2 - Der König erstellt die Noteinsatzpläne, in denen eine Antwortstruktur für Ereignisse und Notfallsituationen, die eine Bewältigung, eine Koordinierung oder eine Unterstützung auf nationaler Ebene erfordern, organisiert wird.

§ 3 - In jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt erstellt der Gouverneur beziehungsweise [die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration] einen allgemeinen Noteinsatzplan, in dem die allgemeinen Richtlinien und die Informationen vorgesehen sind, die notwendig sind, um die Bewältigung der Notfallsituation, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen und der Organisation der Hilfeleistung, zu gewährleisten.

Die in Absatz 1 erwähnten Noteinsatzpläne werden dem Minister zur Billigung vorgelegt.

§ 4 - In jeder Gemeinde erstellt der Bürgermeister einen allgemeinen Noteinsatzplan, in dem die allgemeinen Richtlinien und die Informationen vorgesehen sind, die notwendig sind, um die Bewältigung der Notfallsituation, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen und der Organisation der Hilfeleistung, zu gewährleisten.

Die in Absatz 1 erwähnten Noteinsatzpläne werden, nachdem sie vom Gemeinderat angenommen worden sind, dem Gouverneur beziehungsweise [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] zur Billigung vorgelegt.

§ 5 - Die allgemeinen Noteinsatzpläne der Gemeinden, der Provinzen und des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt können mit zusätzlichen Bestimmungen, die sich spezifisch auf besondere Risiken beziehen, ergänzt werden. Diese Bestimmungen werden in besondere Noteinsatzpläne aufgenommen.

Der König kann bestimmen, welche Risiken von den Gemeinden, den Provinzen und vom Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt in einen besonderen Noteinsatzplan aufzunehmen sind.

[Art. 9 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Art. 10 - Provinzen, Gemeinden und Zonen können verpflichtet werden, den Diensten der zivilen Sicherheit Grundstücke, Räumlichkeiten, Mobiliar und Bedarfsmaterial entweder zur Unterrichtung des Personals dieser Dienste oder zwecks Durchführung der Maßnahmen der zivilen Sicherheit auf ihrem Gebiet zur Verfügung zu stellen.

Der König bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Umständen eine Entschädigung gewährt werden kann.

KAPITEL II - *Allgemeine Aufträge der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit*

Art. 11 - § 1 - Die allgemeinen Aufträge der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit sind folgende:

1. Rettung und Beistand zugunsten von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter,
2. dringende medizinische Hilfe, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe bestimmt,
3. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen,
4. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen,
5. logistische Unterstützung.

§ 2 - Zu den in § 1 Nr. 1, 3 und 5 aufgezählten Aufträgen gehören: Vorausschau, Verhütung, Vorbereitung, Durchführung und Bewertung.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man unter:

1. Vorausschau: alle Maßnahmen, um eine Bestandsaufnahme der Risiken zu machen und sie zu analysieren,
2. Verhütung: alle Maßnahmen, um das Auftreten von Risiken zu begrenzen oder die Folgen des Auftretens auf ein Mindestmaß zu reduzieren,
3. Vorbereitung: alle Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Dienst bereit ist, einen tatsächlichen Zwischenfall zu bewältigen,
4. Durchführung: alle Maßnahmen, die bei tatsächlichem Auftreten eines Zwischenfalls getroffen werden,
5. Bewertung: alle Maßnahmen, um die Vorausschau, die Verhütung, die Vorbereitung und die Durchführung über die Lehren aus dem Zwischenfall zu verbessern.

§ 3 - Unbeschadet der Befugnisse der anderen öffentlichen Dienste sorgen die Hilfeleistungszonen für die Anwendung der Vorschriften über die Brand- und Explosionsverhütung.

Art. 12 - Der König bestimmt nach Stellungnahme der Gouverneure und [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, welche Aufgaben im Rahmen der in Artikel 11 erwähnten Aufträge von den Wachen und welche von den Einsatzeinheiten der zivilen Sicherheit ausgeführt werden.

Der König kann nach Stellungnahme der Gouverneure und [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, für welche Aufgaben oder unter welchen Umständen die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes herbeigerufen werden oder von Amts wegen eingreifen.

[...]

[Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 3 bis 5 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 13 - Der König bestimmt nach Stellungnahme der Gouverneure und [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Koordinierung der Operationen, bei denen die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes und die in Artikel 2 § 1 Nr. 8 erwähnten Wachen zum gemeinsamen Einsatz kommen.

[Art. 13 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

TITEL III - Hilfeleistungszonen

KAPITEL I - Allgemeine Organisation der Hilfeleistungszonen

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 - Das Staatsgebiet des Königreichs wird in Hilfeleistungszonen, nachstehend Zonen genannt, aufgeteilt.

Jede Provinz umfasst mindestens eine Zone.

Jede Gemeinde gehört zu einer einzigen Zone.

Der König bestimmt [auf Vorschlag des in Artikel 15 erwähnten provinziellen beratenden Ausschusses der Zonen] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die territoriale Abgrenzung der Zonen. [Eine Änderung der territorialen Abgrenzung von Zonen findet am ersten Tag eines Kalenderjahres statt.]

[Art. 14 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2016 (B.S. vom 28. Juli 2016) und Art. 2 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[**Art. 14/1** - Die Zonen werden nach folgenden Parametern in Kategorien eingeteilt:

1. Bevölkerung der Zone,
2. Anzahl Wachen der Zone,
3. Anzahl Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone.

Der König bestimmt auf der Grundlage dieser Parameter die Kategorien von Zonen und die Einteilung der Zonen in Kategorien.

Er bestimmt zudem die Fälle, in denen von der in Absatz 1 erwähnten Einteilung in Kategorien Gebrauch gemacht wird.]

[Art. 14/1 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 15 - § 1 - In jeder Provinz wird ein provinzieller beratender Ausschuss der Zonen, nachstehend provinzieller beratender Ausschuss genannt, eingerichtet. Der provinzielle beratende Ausschuss wird für die Dauer seines Auftrags eingerichtet.

Der provinzielle beratende Ausschuss setzt sich aus den Bürgermeistern aller Gemeinden der Provinz zusammen und steht unter dem Vorsitz des Gouverneurs.

Der provinziale beratende Ausschuss holt die Stellungnahme der Behörden der verschiedenen Gemeinden der Provinz ein und gibt [dem König] auf dieser Grundlage eine [...] Stellungnahme ab.

§ 2 - [...]

[§ 2/1 - Wenn die territoriale Abgrenzung der Zonen gemäß Artikel 14 bestimmt worden ist, können zwei oder mehrere Zonen derselben Provinz eine Fusion beschließen. In diesem Fall unterbreiten die Räte der betreffenden Zonen einen gemeinsamen Vorschlag an den König, der auf dieser Grundlage die neue territoriale Abgrenzung der vorgeschlagenen Zone bestimmt, nachdem der betroffene provinziale beratende Ausschuss eine Stellungnahme abgegeben hat und nachdem überprüft worden ist, ob die neue Zone die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einhält.]

[Der gemeinsame Vorschlag und die Stellungnahme des provinzialen beratenden Ausschusses werden dem König spätestens am 31. März des Jahres vor der Einrichtung der neuen fusionierten Zone übermittelt.]

In Abweichung von Absatz 1 werden der gemeinsame Vorschlag und die Stellungnahme für eine Fusion, die am 1. Januar 2019 stattfindet, spätestens am 31. Mai 2018 übermittelt.]

Unter Fusion ist die freiwillige Verschmelzung von Zonen zu verstehen, bei der die territoriale Abgrenzung der neuen Zone der territorialen Abgrenzung der ehemaligen Zonen, die fusionieren, entspricht.]

[§ 2/2 - Im Fall einer Änderung der territorialen Abgrenzung der Zonen wird die Stellungnahme des provinzialen beratenden Ausschusses dem König spätestens am 31. März des Jahres vor dem Inkrafttreten der neuen territorialen Abgrenzung der Zonen übermittelt.]

In Abweichung von Absatz 1 wird die Stellungnahme für eine Fusion, die am 1. Januar 2019 stattfindet, spätestens am 31. Mai 2018 übermittelt.]

§ 3 - Der König kann zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung, die Arbeitsweise [...] der provinzialen beratenden Ausschüsse festlegen.

[Art. 15 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 3 Nr. 1 des G. vom 29. Mai 2016 (B.S. vom 28. Juli 2016); § 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 29. Mai 2016 (B.S. vom 28. Juli 2016); § 2/1 eingefügt durch Art. 70 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2/1 Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018); § 2/2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018); § 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 29. Mai 2016 (B.S. vom 28. Juli 2016)]

[**Art. 15/1** - § 1 - Ab der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Festlegung der neuen territorialen Abgrenzung der fusionierten Zone in Anwendung von Artikel 15 § 2/1, nachstehend die neue Zone genannt, werden die Vorrechte der Organe der fusionierenden Zonen auf die Handlungen beschränkt, die unter die laufenden Angelegenheiten fallen.]

Handlungen, die nicht unter die laufenden Angelegenheiten fallen, können erst nach Konzertierung und mit dem Einverständnis der betreffenden Zonen vorgenommen werden.

§ 2 - Durch die Einrichtung der neuen Zone wird dem Bestehen der fusionierenden Zonen ein Ende gesetzt.

§ 3 - Bewegliche Güter, die zum öffentlichen oder zum privaten Eigentum gehören, einschließlich der Güter, die zur individuellen Ausrüstung des Einsatzpersonals der ehemaligen Zonen gehören, werden am Datum der Einrichtung der neuen Zone der neuen Zone übertragen.

Diese Übertragung erfolgt von Rechts wegen und unentgeltlich. Sie ist Dritten gegenüber von Rechts wegen wirksam.

Die Güter werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, mit allen Kosten und Verpflichtungen, die mit diesen Gütern verbunden sind.

Die Gemeinden, die die ehemalige Zone bildeten, haften jedoch weiterhin gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Übertragung des Eigentums an diesen Gütern fällig war.

§ 4 - Unbewegliche Güter, die Eigentum der ehemaligen Zonen sind, werden am Datum der Einrichtung der neuen Zone der neuen Zone übertragen.

Die unbeweglichen Güter werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, mit allen Kosten und Verpflichtungen, die mit diesen Gütern verbunden sind.

Die neue Zone übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der ehemaligen Zonen, die sich aus den Verträgen über die Zurverfügungstellung der Kasernen ergeben.

§ 5 - Bei der Übertragung der in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Güter behält die Gemeinde in der neuen fusionierten Zone gegebenenfalls die Verringerung ihrer kommunalen Dotation, wie sie in Ausführung von Artikel 217 festgelegt ist.

§ 6 - Jedes Verfahren in Bezug auf öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge zugunsten der ehemaligen Zonen wird ab der Einrichtung der neuen Zone rechtsgültig von dieser fortgesetzt.

Absatz 1 findet Anwendung auf die Ausführung der vor diesem Datum vergebenen öffentlichen Aufträge.]

[Art. 15/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[Art. 15/2 - Die Endabrechnung der Geschäftsführung der ehemaligen Zonen wird am letzten Tag des Quartals vor der Einrichtung der neuen Zone aufgestellt.

Die neue Zone übernimmt von Rechts wegen die Aktiva und Passiva der ehemaligen Zonen.

Die Endabrechnung der Geschäftsführung wird dem Zonenrat der neuen Zone zur Billigung vorgelegt.]

[Art. 15/2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[Art. 15/3 - § 1 - Die Mitglieder des Einsatz- und Verwaltungspersonals der ehemaligen Zone werden unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft der neuen Zone übertragen.

Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 wird die Übertragung des Personals hinsichtlich der unmittelbaren Einforderbarkeit der finanziellen Rechte und der Anwendung der statutarischen Bestimmungen nicht als Wechsel des Arbeitgebers betrachtet.

Geht die Übertragung an die neue Zone für ein Vertragspersonalmitglied mit einer Änderung des gewöhnlichen Arbeitsplatzes einher, wird dies in einem Zusatz zu seinem Arbeitsvertrag festgehalten.

§ 2 - Das Verwaltungs- und das Besoldungsstatut des Verwaltungspersonals, die in Anwendung von Artikel 106 von der ehemaligen Zone festgelegt worden sind, finden weiterhin Anwendung auf das übertragene Verwaltungspersonal, bis das von der neuen Zone festgelegte Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Verwaltungspersonals in Kraft treten.

§ 3 - Ergänzungsbestimmungen, die die ehemaligen Zonen gegebenenfalls in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen für das Einsatzpersonal festgelegt haben, finden weiterhin Anwendung auf das übertragene Einsatzpersonal, bis die von der neuen Zone festgelegten Ergänzungsbestimmungen für das Einsatzpersonal in Kraft treten.

§ 4 - Die neue Zone wählt zwischen den Verwaltungs- und Besoldungsstatuten der ehemaligen Zonen das provisorische Statut für das Verwaltungspersonal und gegebenenfalls die Ergänzungsbestimmungen einer der ehemaligen Zonen als provisorische Ergänzungsbestimmungen für das Einsatzpersonal, die Anwendung finden auf neue Personalmitglieder, die ab der Einrichtung der neuen Zone in dieser neuen Zone zu bestellen sind, und die bis zum Inkrafttreten der in § 5 erwähnten neuen Bestimmungen gelten.

§ 5 - Im Laufe des Jahres nach der Einrichtung der neuen Zone nimmt diese das Verwaltungs- und das Besoldungsstatut des Verwaltungspersonals sowie gegebenenfalls die Ergänzungsbestimmungen für das Einsatzpersonal an.]

[Art. 15/3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[Art. 15/4 - § 1 - Die Zonenräte der ehemaligen Zonen erklären im gemeinsamen Einvernehmen das Mandat des Zonenkommandanten für vakant und bilden die im Königlichen Erlass vom 26. März 2014 zur Festlegung des Funktionsprofils eines Kommandanten einer Hilfeleistungszone und der Modalitäten für seine Auswahl und seine Bewertung erwähnte Auswahlkommission.

Der Zonenrat der neuen Zone bestellt den neuen Zonenkommandanten.

§ 2 - Dem Zonenkommandanten, dessen Mandat infolge einer Zonenfusion von Amts wegen beendet wird, weist der Rat eine neue Stelle in einer Funktion zu, die seinen Qualifikationen entspricht.

Der betreffende Zonenkommandant behält ab dem Ende der Ausübung dieses Mandats und für den Zeitraum, der bis zum Ablauf der Frist des unterbrochenen Mandats läuft, die mit der Funktion des unterbrochenen Mandats verbundene Besoldungsrechtsstellung.]

[Art. 15/4 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[**Art. 15/5** - Die Zonenräte der ehemaligen Zonen erklären im gemeinsamen Einvernehmen das Mandat des besonderen Rechnungsführers in der neuen Zone für vakant, legen das Verfahren für die Bestellung des besonderen Rechnungsführers in einer Regelung fest und führen das Auswahlverfahren durch.

Das Kollegium der neuen Zone bestellt den neuen besonderen Rechnungsführer.]

[Art. 15/5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[**Art. 15/6** - Die Vergütungsregelungen der ehemaligen Zonen behalten ihre Rechtswirkung für die Gebiete der ehemaligen Zonen, für die die jeweiligen Regelungen gebilligt worden sind, bis zu dem Datum ihrer Aufhebung durch die neue Zone.

Diese Regelungen werden auf jeden Fall ein Jahr nach dem Datum der Einrichtung der neuen Zone von Rechts wegen aufgehoben.]

[Art. 15/6 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

[**Art. 15/7** - § 1 - Im Fall einer Änderung der territorialen Abgrenzung der Zonen, bei der eine Gemeinde, die eine Wache auf ihrem Gebiet hat, die Zone wechselt, werden die Mitglieder des Einsatzpersonals, die auf der Liste stehen, die der Zonenrat der Zone, die die Gemeinde verlässt, aufgestellt hat, der Aufnahmezone übertragen.

Die Übertragung des Personals wird hinsichtlich der unmittelbaren Einforderbarkeit der finanziellen Rechte und der Anwendung der statutarischen Bestimmungen nicht als Wechsel des Arbeitgebers betrachtet.

Ergänzungsbestimmungen, die die Aufnahmezone gegebenenfalls in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen für das Einsatzpersonal festgelegt hat, finden ab dem Tag der Übertragung Anwendung auf das übertragene Einsatzpersonal.

Artikel 207 § 2 findet keine Anwendung auf diese Übertragung.

§ 2 - In dem in § 1 erwähnten Fall werden die unbeweglichen Güter, die Eigentum der Zone sind, die die Gemeinde verlässt, und die sich auf dem Gebiet dieser Gemeinde befinden, der Aufnahmezone übertragen.

Die unbeweglichen Güter werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, mit allen Kosten und Verpflichtungen, die mit diesen Gütern verbunden sind.

Wenn die unbeweglichen Güter Eigentum der Gemeinde sind, die zu der Aufnahmezone geht, übernimmt Letztere die Rechte und Verpflichtungen der Zone, die diese Gemeinde verlässt, die sich aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung der Kasernen ergeben.

§ 3 - In dem in § 1 erwähnten Fall schließen die Zone, die die Gemeinde verlässt, und die Aufnahmezone Vereinbarungen über die Übertragung der beweglichen Güter im Hinblick auf die Ausführung der Einsätze nach dem Prinzip der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe.

In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Zonen werden die beweglichen Güter, wie sie im Schema zur Organisation der Einsätze für die betreffende Wache vorgesehen sind, von Rechts wegen übertragen.

Güter, die zur individuellen Ausrüstung des übertragenen Einsatzpersonals gehören, werden von Rechts wegen der Aufnahmezone übertragen.

Die Güter werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, mit allen Kosten und Verpflichtungen, die mit diesen Gütern verbunden sind.

Die effektive Übertragung der beweglichen Güter erfolgt nach Billigung durch den besonderen Rechnungsführer der Zone, die die Gemeinde verlässt, und umfasst das vollständige Inventar dieser Güter.

§ 4 - Die in Ausführung des Artikels 216 Absatz 2 vorgesehenen Regeln für die Schätzung finden Anwendung bei der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Übertragung.

§ 5 - Bei der Übertragung der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Güter behält die Gemeinde, die zu der Aufnahmezone geht, gegebenenfalls die Verringerung ihrer kommunalen Dotation, wie sie in Ausführung von Artikel 217 festgelegt ist.

§ 6 - Die Vergütungsregelung der Aufnahmezone findet ab dem Datum der Änderung der territorialen Abgrenzung der Zonen Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde, die zu der Aufnahmezone geht.]

[Art. 15/7 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 26. April 2018)]

Art. 16 - § 1 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres wird eine Begleitkommission für die Reform der zivilen Sicherheit eingesetzt.

§ 2 - Die Kommission gibt eine Stellungnahme über folgende Elemente ab:

1. Berechnung der durch die Ausführung der Reform entstehenden Mehrkosten für die Zonen,
2. Aufträge, die den Zonen anvertraut werden, und ihre finanzielle Auswirkung auf die Zone,
3. Globalbewertung sämtlicher Aspekte der Reform der zivilen Sicherheit auf lokaler Ebene. Diese Bewertung umfasst insbesondere ein Monitoring sämtlicher Probleme, die mit der Reform einhergehen.

§ 3 - Der König legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission fest.

Art. 17 - § 1 - [Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf das in Anwendung von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen durch die Region Brüssel-Hauptstadt eingerichtete Organ, mit Ausnahme folgender Bestimmungen:

1. der Artikel 14 bis 16,
2. der Artikel 18 bis 22 [und des Artikels 23 §§ 2 und 3],
3. der Artikel 24 bis 69,
4. der Artikel 71 bis 99,
5. des Artikels 102,
6. der Artikel 104 und 105,
7. des Artikels 106, außer in Bezug auf die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsstatuts, das auf das in diesem Artikel erwähnte Einsatzpersonal anwendbar ist,
8. der Artikel 109 bis 116,
9. der Artikel 120 bis 152,
10. [der Artikel 167 und 172 Absatz 2 bis 6,]
11. der Artikel 202 bis 206/1,
12. der Artikel 207 bis 223.]

§ 2 - In folgenden Artikeln versteht man unter den Begriffen "Zone" oder "Hilfeleistungszone" den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt:

1. Artikel 5 Absatz 1,

2. Artikel 11 § 3,
[2./1 Artikel 23,]
3. Artikel 101,
4. Artikel 106 Absatz 1,
5. Artikel 107 und Artikel 108,
[5./1 Artikel 117 Absatz 1,]
6. Artikel 119,
7. Artikel 159,
[7./1 Artikel 164 bis 166,]
8. Artikel 176,
9. Artikel 178,
10. Artikel 181,
11. Artikel 185,
12. Artikel 187,
13. Artikel 189 und Artikel 190,
14. Artikel 192.

§ 3 - In folgenden Artikeln versteht man unter den Begriffen "Zone" oder "Hilfeleistungszone" die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt:

1. Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf die Einrichtung von Wachen,
2. Artikel 100.

§ 4 - In folgenden Artikeln versteht man unter den Begriffen "Zone" oder "Hilfeleistungszone" die Region Brüssel-Hauptstadt:

1. Artikel 5 Absatz 2,
2. Artikel 7,
3. Artikel 177,
4. Artikel 188.

[§ 5 - In Artikel 118 versteht man unter dem Begriff "Rat" die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.]

[§ 6 - In folgenden Artikeln versteht man unter dem Begriff "Zonenkommandant" das gemäß den Rechtsvorschriften der Region Brüssel-Hauptstadt zuständige Organ des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt:

1. Artikel 22/1,

[1/1. Artikel 23,

1/2. Artikel 107,

1/3. Artikel 108,]

2. Artikel 181,]

[3. Artikel 187.]

[Art. 17 § 1 ersetzt durch Art. 71 Buchstabe a) des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ergänzt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 10 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 2/1, 5/1 und 7/1 eingefügt durch Art. 71 Buchstabe b) des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 5 eingefügt durch Art. 71 Buchstabe c) des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 eingefügt durch Art. 71 Buchstabe c) des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 einziger Absatz Nr. 1/1, 1/2 und 1/3 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 6 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 18 - Die Zone besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 19 - Jede Zone wird von einem Zonenrat und einem Zonenkollegium, nachstehend Rat beziehungsweise Kollegium genannt, verwaltet.

[Die Hilfeleistungszone kann die Rechtsform einer Interkommunalen annehmen, wenn einer der Feuerwehrdienste auf ihrem Gebiet am 10. August 2007 die Rechtsform einer Interkommunalen hatte. Die Zuständigkeiten des Rates und des Kollegiums werden in diesem Fall von den spezifischen Organen der Interkommunalen ausgeübt. Wenn die Interkommunale nicht aus allen Gemeinden der Hilfeleistungszone besteht, werden ein Rat und ein Kollegium eingerichtet.

Hat die Hilfeleistungszone die Rechtsform einer Interkommunalen, sind die Artikel 24, 26, 28 bis 55, 57 bis 63, 86 und 92 nicht anwendbar.]

[Art. 19 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 20 - Der Rat bestimmt den Standort des zentralen Sitzes der Zone. Dieser Beschluss wird dem Minister binnen dreißig Tagen übermittelt, wobei Letzterer den Sitz jeder Zone bestimmt.

Art. 21 - [Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestverwaltungs- und -einsatzfunktionen, über die die Zone verfügt, insbesondere damit den Notrufen der im Gesetz vom 29. April 2011 zur Schaffung der 112-Zentren und der Agentur 112 erwähnten Agentur 112 entsprechend Folge geleistet werden kann.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[Art. 21/1 - Die Zone kann insbesondere in Bezug auf die administrative und finanzielle Verwaltung ein Partnerschaftsabkommen schließen, durch das die Provinz Aufträge gemäß den vom König festgelegten Modalitäten auszuführen kann.]

[Art. 21/1 eingefügt durch Art. 74 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[Art. 21/2 - Die Zone kann Partnerschaftsabkommen mit einer oder mehreren Polizeizonen oder Hilfeleistungszonen schließen, insbesondere in Bezug auf die Koordinierung in Sachen Finanzierung, Organisation und Ausführung der jeweiligen Einsatzaufträge.]

[Art. 21/2 eingefügt durch Art. 75 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 22 - Die Zone kann im Hinblick auf die effiziente Verwaltung ihrer Aufträge in Sachen zivile Sicherheit grenzüberschreitende Zusammenarbeitsabkommen mit jeder öffentlichen Behörde eines angrenzenden Landes schließen.

[Art. 22/1 - Der Zonenkommandant erstellt ein Schema zur Organisation der Einsätze, das den aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 2 vom König bestimmten Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und für die angemessenen Mittel entspricht.

Der König bestimmt den Mindestinhalt und die Struktur des Schemas zur Organisation der Einsätze.

Dieses Schema wird für dieselbe Dauer erstellt wie das in Artikel 23 erwähnte mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm und wird jedes Mal, wenn es nötig ist, geändert.]

[Art. 22/1 eingefügt durch Art. 76 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 23 - § 1 - [Jede Zone erstellt ein mehrjähriges allgemeines Richtlinienprogramm unter Berücksichtigung der bestehenden Situation und der Risikoanalyse. Dieses Programm wird für die Dauer von sechs Jahren erstellt und kann geändert werden.

Wenn das mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm zum ersten Mal erstellt wird und die verbleibende Dauer des Mandats der Zonenratsmitglieder weniger als sechs Jahre beträgt, wird das Programm für die verbleibende Dauer erstellt.

Das mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm enthält einen kommunalen und einen zonalen Teil mit den Zielen in Sachen zivile Sicherheit.

Es wird vom Rat gebilligt.

Der König bestimmt den Mindestinhalt und die Struktur des mehrjährigen allgemeinen Richtlinienprogramms.]

§ 2 - Der kommunale Teil des mehrjährigen allgemeinen Richtlinienprogramms wird den Gemeinderäten der Zone zur Billigung vorgelegt.

In Ermangelung einer Billigung binnen vierzig Tagen nach Annahme durch den Zonenrat wird davon ausgegangen, dass er vom Gemeinderat gebilligt worden ist.

Bei Uneinigkeit des Gemeinderates über den gesamten kommunalen Teil des mehrjährigen allgemeinen Richtlinienprogramms oder einen Teil davon organisiert der Gouverneur eine Verhandlung zwischen den betroffenen Zonen- und Gemeindebehörden.

Sollte nach dieser Verhandlung weiterhin Uneinigkeit bestehen, trifft der Gouverneur eine Entscheidung und setzt er gleichzeitig die Zonen- und Gemeindebehörden und den Minister von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Der Rat beziehungsweise der Gemeinderat kann binnen zwanzig Tagen nach Notifizierung der Entscheidung des Gouverneurs beim Minister eine Beschwerde einreichen. Der Minister entscheidet binnen vierzig Tagen. In Ermangelung einer Entscheidung binnen vierzig Tagen wird die Entscheidung des Gouverneurs endgültig.

§ 3 - Das mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm wird durch jährliche Aktionspläne ausgearbeitet, die von dem in Artikel 109 erwähnten Zonenkommandanten vorbereitet und vom Rat gebilligt werden.

Die jährlichen Aktionspläne werden dem Gemeinderat der Zone zur Billigung vorgelegt.

[Art. 23 § 1 ersetzt durch Art. 77 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[Art. 23/1 - Die Zone erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der aus einer Zusammenfassung der Tätigkeiten des Dienstes während des abgelaufenen Jahres besteht und mindestens die Statistiken der Einsätze und die Informationen über die Organisation der Zone umfasst.

Der König bestimmt die Statistiken und Informationen, die in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden müssen.

Dieser Bericht wird dem Minister für den 30. April des Jahres nach dem Jahr, auf das die Tätigkeiten sich beziehen, übermittelt.]

[Art. 23/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Abschnitt II - Der Zonenrat

Unterabschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 - Die Zone wird von einem Rat verwaltet. Der Rat setzt sich aus einem Vertreter pro Gemeinde zusammen. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde von Rechts wegen. Sollte er verhindert sein, [wird er in Anwendung der Bestimmungen vertreten, die in der Region, auf deren Gebiet sich die betreffende Zone befindet, im Allgemeinen die Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung regeln].

Wenn die Provinz zur Finanzierung der Zone beiträgt, wie in Artikel 67 Nr. 3 erwähnt, kann der Zonenrat einem Mitglied des Provinzialrates die Eigenschaft als Zonenratsmitglied zuerkennen. Der Provinzialrat bestimmt hierfür eins seiner Mitglieder.

[Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch Art. 78 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 25 - Der in Artikel 109 erwähnte Zonenkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Rates teil.

Art. 26 - Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Kollegiums fallen.

[Der Rat ist ausschließlich befugt, alle Verordnungsbestimmungen in den im vorliegenden Gesetz bestimmten Angelegenheiten zu erlassen, innerhalb der Grenzen der im vorliegenden Gesetz oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen.]

Der Rat ist insbesondere befugt, zum Nutzen der Allgemeinheit zu enteignen, wie in Artikel 61 § 1 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 erwähnt.

[Art. 26 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 79 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Unterabschnitt II - Die Zonenratsmitglieder

Art. 27 - Die Personalmitglieder der Zone dürfen nicht Mitglied des Rates oder des Kollegiums sein.

Art. 28 - Das Mandat der Zonenratsmitglieder beginnt, außer bei früherer rechtmäßiger Einberufung, am ersten Werktag des dritten Monats nach dem Datum des Amtsantritts der nach einer vollständigen Erneuerung gewählten Gemeinderatsmitglieder oder spätestens am ersten Tag des [dritten Monats] nach dem Monat, in dem das Ergebnis ihrer Wahl endgültig geworden ist.

Die Zonenratsmitglieder üben ihr Mandat bis zur Einsetzung des neuen Rates aus.

Das zurücktretende Zonenratsmitglied bleibt bis zur Eidesleistung des Ersatzmitglieds im Amt.

[...]

[Art. 28 Abs. 1 abgeändert durch Art. 80 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 4 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 29 - Außer unter dem in Artikel 28 vorgesehenen Umstand führt der Verlust der Eigenschaft als Mitglied des Provinzialrates oder [als Bürgermeister] von Rechts wegen zur Beendigung des Mandats als Zonenratsmitglied.

[Art. 29 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 30 - Unbeschadet des Artikels 28 wird der Rücktritt eines [in Artikel 24 Absatz 2 erwähnten] Zonenratsmitglieds schriftlich beim Vorsitzenden des Kollegiums eingereicht. Der Rücktritt wird endgültig, sobald er dem Rat zur Kenntnis gebracht worden ist.

[Art. 30 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 31 - Ein Zonenratsmitglied, das anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes einen Elternschaftsurlaub zu nehmen wünscht, wird [während dieses Zeitraums gemäß den auf kommunaler Ebene geltenden Regeln] ersetzt.

[...]

[Absatz 1 ist] jedoch nur ab der ersten Ratssitzung nach derjenigen anwendbar, in der das verhinderte Ratsmitglied in sein Amt eingesetzt wurde.

[Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch Art. 81 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 81 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 81 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 32 - [Ein Mitglied des Zonenrates, wie in Artikel 24 Absatz 1 erwähnt,] das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, kann sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen, die aus den Wählern der Zone ausgesucht wird, die die Wählbarkeitsbedingungen für das Mandat als Gemeinderatsmitglied erfüllen, und die weder Mitglied des Zonenpersonals noch Mitglied des Gemeindepersonals ist.

[Ein vom Provinzialrat bestimmtes Zonenratsmitglied, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, kann sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen, die aus den Wählern des Provinzialrates, die die Wählbarkeitskriterien in Bezug auf das Mandat als Provinzialratsmitglied erfüllen, ausgesucht wird und weder Mitglied des Zonenpersonals noch Mitglied des Provinzialpersonals ist.]

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien fest, die es ermöglichen, in den Genuss der Anwendung dieses Artikels zu kommen.

Die Vertrauensperson verfügt, wenn sie diesen Beistand leistet, über dieselben Mittel und ist denselben Verpflichtungen unterworfen wie das Zonenratsmitglied.

[Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 82 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 33 - Die Gemeinderatsmitglieder können den Haushaltsplan und die Rechnungen der Zone einsehen und können die Gebäude und die Dienste der Zone besichtigen.

Unterabschnitt III - Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Rates

Art. 34 - Der Rat tritt sooft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Art. 35 - Der Rat wird durch das Kollegium einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder hat das Kollegium den Rat zum angegebenen Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Art. 36 - Außer in dringenden Fällen [und in dem in Artikel 41 erwähnten Fall] ergeht die Einberufung wenigstens zehn Kalendertage vor dem Versammlungsdatum per Brief, per Bote ins Haus, per Fax oder per E-Mail; die Einberufung enthält die Tagesordnung.

Die Punkte der Tagesordnung werden deutlich angegeben.

Für jeden Punkt der Tagesordnung werden alle sich darauf beziehenden Schriftstücke den Zonenratsmitgliedern ab Versendung der Tagesordnung vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

[Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 37 - Der in Artikel 57 erwähnte Vorsitzende des Kollegiums oder die Person, die ihn in Anwendung der in Artikel 38 erwähnten Geschäftsordnung ersetzt, führt den Vorsitz im Rat. Er eröffnet und schließt die Sitzung.

Art. 38 - Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 39 - Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung der Ratssitzungen werden der Öffentlichkeit wenigstens durch [eines der folgenden Mittel zur Kenntnis gebracht: Anschlag an dem in Artikel 20 erwähnten zentralen Sitz der Zone und an [allen Wachen] der Zone] [oder Veröffentlichung auf der Website der Zone [...].]

Die Presse und interessierte Einwohner werden auf ihren Antrag hin und innerhalb einer noch laufenden Frist gegen eventuelle Zahlung einer Gebühr, die den Selbstkostenpreis nicht überschreiten darf, von der Tagesordnung des Rates in Kenntnis gesetzt.

Die vom Rat festgelegte Geschäftsordnung kann andere Weisen der Bekanntmachung vorsehen.

[Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 und 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und Art. 8 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 40 - Keine Urkunde und kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Zone dürfen den Zonenratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Zonenratsmitglieder können unter den Bedingungen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Zone erhalten.

Die Ratsmitglieder haben das Recht, dem Kollegium schriftlich und mündlich Fragen zu stellen. Die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 41 - Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird binnen zwanzig Tagen ein neuer Rat einberufen. [Die Einberufung erfolgt wenigstens zwei Kalendertage vor dem Tag der Versammlung.] Der Rat kann jedoch unabhängig von seiner Zusammensetzung rechtmäßig über die Angelegenheiten beraten, die zum zweiten Mal auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

[Art. 41 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 42 - Es ist den Zonenratsmitgliedern untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie[, bevor oder nachdem sie Mitglied des Zonenrats geworden sind], sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben, oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben. Bei der Invorschlagbringung von Kandidaten, bei Ernennungen in Ämter und bei disziplinarrechtlichen Verfolgungen erstreckt sich das betreffende Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich,

2. sich direkt oder indirekt an öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen zu beteiligen,

3. als Anwalt, Notar oder Beauftragter in Prozessen gegen die Zone aufzutreten. Es ist ihnen in dieser Eigenschaft auch untersagt, Streitsachen zugunsten der Zone vor Gericht zu vertreten, sie darin zu beraten oder zu ihren Gunsten darin einzugreifen, es sei denn unentgeltlich,

4. in Disziplinarsachen oder im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Bewertung als Beistand eines Personalmitglieds der Zone aufzutreten,

5. als Beauftragter oder Fachmann einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Zone aufzutreten.

[Art. 42 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 43 - Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Unter Vorbehalt des in Artikel 44 erwähnten Falls kann der Rat im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen diese Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung nicht öffentlich ist.

Die Sitzung des Rates ist nicht öffentlich, wenn es um Personen geht.

Außer in Disziplinarsachen oder unter den in der Geschäftsordnung festgelegten besonderen Umständen darf die geheime Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Art. 44 - Spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung, in der der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungen zu beraten hat, lässt das Kollegium jedem Ratsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Abänderung des Haushaltsplans oder der Rechnungen zukommen.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er dem Rat zur Beratung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zu seiner endgültigen Festlegung

erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege, was die Rechnungen betrifft. Dem Entwurf des Haushaltsplans und den Rechnungen wird ein Bericht beigelegt.

Art. 45 - Der in Artikel 44 erwähnte Bericht über den Entwurf des Haushaltsplans bestimmt die allgemeine und die Finanzpolitik der Zone und gibt eine Übersicht über ihre Verwaltungs- und Geschäftslage sowie über alle zweckdienlichen Informationen.

Der Bericht über die Rechnungen gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Finanzen der Zone während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungen beziehen.

Bevor der Rat berät, kommentieren die Mitglieder des Kollegiums den Inhalt des Berichts.

Art. 46 - Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur in dringenden Fällen behandelt werden. Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Zonenratsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll aufgenommen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Vorschläge müssen dem Vorsitzenden wenigstens fünf Kalendertage vor der Versammlung überreicht werden; ihnen ist ein Erläuterungsschreiben oder ein Dokument beigelegt, das dem Rat darüber Aufschluss geben kann. Mitgliedern des Kollegiums ist es untersagt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Vorsitzende teilt den Zonenratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung gleichzeitig mit.

Art. 47 - Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung [...] zur Verfügung gestellt. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird dem Rat zur Billigung vorgelegt.

Jedes Mitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der in Artikel 48 erwähnte Sekretär beauftragt, noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Rates entsprechenden Text vorzulegen. Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, wird das Protokoll als angenommen betrachtet und vom Vorsitzenden des Kollegiums und vom Sekretär unterschrieben.

[Art. 47 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 48 - Der Sekretär des Rates und des Kollegiums wird vom Rat bestimmt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Sekretärs bestimmt der Vorsitzende einen Sekretär zu diesem Zweck.

Art. 49 - Der Sekretär ist betraut mit:

1. der Vorbereitung der Versammlungen des Rates und des Kollegiums,
2. der Gewährleistung der Öffentlichkeit der Verwaltung,
3. der Fortschreibung der Tagesordnung der Versammlungen des Rates und des Kollegiums,
4. der Übermittlung der Beschlüsse, der zonalen Beratungen und aller Schriftstücke, die für die Ausübung der Aufsicht notwendig sind, an die zuständige Behörde,
5. der Abfassung der Protokolle der Versammlungen des Rates und des Kollegiums.

Die Protokolle werden vom Sekretär und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Protokolle enthalten alle Diskussionsgegenstände sowie den weiteren Verlauf der Punkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist.

Art. 50 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung betraut; er darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, des Saales verweisen lassen.

[Außerdem kann der Vorsitzende zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.]

[Art. 50 Abs. 2 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 51 - Jedes Zonenratsmitglied, einschließlich der Mitglieder des Kollegiums, verfügt über eine Stimme.

Unbeschadet des ersten Abschnitts verfügt jedes Zonenratsmitglied bei der Abstimmung über die Aufstellung des Haushaltsplans, die Abänderungen des Haushaltsplans und die Jahresrechnungen über eine Anzahl Stimmen im Verhältnis zu der Dotation, die seine Gemeinde [beziehungsweise seine Provinz] in die Zone einbringt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Berechnung des Verteilerschlüssels für die Stimmen fest.

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art der Beschlüsse bestimmen, die aufgrund ihrer Bedeutung den Stimmengewichtungsregeln unterliegen, die auch in Sachen Haushaltsplan anwendbar sind.]

[Art. 51 Abs. 2 abgeändert durch Art. 84 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 4 eingefügt durch Art. 84 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 52 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Art. 53 - Der Rat stimmt über den gesamten Haushaltsplan und über die gesamten Jahresrechnungen ab. Jedes Zonenratsmitglied kann jedoch verlangen, dass, wenn es sich um den Haushaltsplan handelt, über einen oder mehrere Artikel beziehungsweise eine oder mehrere Gruppen von Artikeln, die von ihm bestimmt werden, und, wenn es sich um die Jahresrechnungen handelt, über einen oder mehrere Artikel beziehungsweise Posten, die von ihm bestimmt werden, getrennt abgestimmt wird. In diesem Fall kann die Gesamtabstimmung erst erfolgen, nachdem über den beziehungsweise die Artikel, Gruppen von Artikeln oder Posten abgestimmt worden ist.

Art. 54 - Die Ratsmitglieder stimmen mündlich ab, außer wenn das Gesetz eine geheime Sitzung vorsieht. In der Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren vorgesehen werden, das einer mündlichen Stimmabgabe gleichkommt. Nur über Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.

Abschnitt III - Das Kollegium der Hilfeleistungszone

Art. 55 - Das Kollegium setzt sich proportional aus Mitgliedern zusammen, die der Rat aus seiner Mitte wählt.

Art. 56 - Der Zonenkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Kollegiums teil.

Art. 57 - Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit bei der ersten Sitzung des Rates.

Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Kollegiums gewählt.

Das Kollegium bestimmt seinen Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit gebührt der Vorzug in nachstehender Reihenfolge:

1. dem Kandidaten, der am Wahltag Mitglied des Kollegiums ist. Trifft dies auf zwei oder mehrere Kandidaten zu, erhält derjenige den Vorzug, der ohne Unterbrechung am längsten Mitglied des Kollegiums gewesen ist,

2. dem Kandidaten, der zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied des Kollegiums gewesen ist. Trifft dies auf zwei oder mehrere Kandidaten zu, erhält derjenige den Vorzug, der sein Mandat ohne Unterbrechung am längsten ausgeübt hat, und bei gleicher Dauer derjenige, der es als Letzter beendet hat,

3. dem ältesten Kandidaten, der das Alter von sechzig Jahren noch nicht erreicht hat,

4. dem jüngsten der Kandidaten, die das Alter von sechzig Jahren erreicht haben.

Das Mandat des Mitglieds des Kollegiums gilt ab dem Tag nach der in Absatz 1 erwähnten Wahl.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird das Mitglied des Kollegiums in Anwendung der Bestimmungen ersetzt, die in der in Artikel 59 erwähnten Geschäftsordnung des Kollegiums vorgesehen sind.

Art. 58 - Im Kollegium verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Art. 59 - Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 60 - Das Kollegium versammelt sich an beziehungsweise zu den laut Geschäftsordnung festgesetzten Tagen und Uhrzeiten und sooft die schnelle Erledigung der Angelegenheiten es erfordert.

Die Versammlungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Nur die Beschlüsse werden in das Protokoll und in das dort erwähnte Beschlussregister aufgenommen; nur diese Beschlüsse können Rechtsfolgen haben.

Die Einberufung zu außerordentlichen Versammlungen erfolgt per Brief, per Bote ins Haus, per Fax oder per E-Mail, und zwar wenigstens zwei Kalendertage vor der Versammlung.

In dringenden Fällen entscheidet jedoch der Vorsitzende des Kollegiums über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

Art. 61 - Das Kollegium darf nur beraten und beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit vertagt das Kollegium die Angelegenheit auf eine spätere Versammlung. Wenn die Behandlung einer Angelegenheit vorher mit Stimmenmehrheit im Kollegium für dringend erklärt worden ist oder wenn die Angelegenheit auf einer vorherigen Sitzung bei Stimmengleichheit vertagt worden ist, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

[Das Kollegium kann in der Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten die Mitglieder des Kollegiums aus der Ferne an den Versammlungen teilnehmen können. Mitglieder des Kollegiums, die an diesen Versammlungen aus der Ferne teilnehmen, gelten für die Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Quorum und Mehrheit als anwesend.

Das Kollegium kann in der Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten seine Beschlüsse einem schriftlichen Verfahren unterliegen. Die Mitglieder des Kollegiums entscheiden einstimmig über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens. Wenn ein Mitglied des Kollegiums beantragt, dass ein Punkt, der dem schriftlichen Verfahren unterliegt, in der Versammlung behandelt wird, unterliegt dieser Punkt nicht mehr dem schriftlichen Verfahren.]

[In Abweichung von Absatz 2 werden die Beschlüsse des Kollegiums mit absoluter Stimmenmehrheit und in geheimer Abstimmung gefasst, wenn es aufgrund einer Übertragung die Befugnisse des Rates ausübt, die Gegenstand einer geheimen Abstimmung im Sinne von Artikel 54 sind.]

[Art. 61 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. November 2017 (B.S. vom 23. November 2017); Abs. 6 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 62 - Die in Artikel 42 erwähnten Regeln finden Anwendung auf die Mitglieder des Kollegiums.

Art. 63 - Zusätzlich zu den ihm vom Rat anvertrauten Aufgaben ist das Kollegium betraut mit:

1. der Veröffentlichung und Ausführung der Beschlüsse des Zonenrates,
2. der Verwaltung der Gebäude und des Eigentums der Zone,
3. der Verwaltung der Einkünfte und der Anweisung der Ausgaben der Zone,
4. der Aufsicht über die Buchführung,
5. der Leitung der in der Zone ausgeführten Arbeiten,
6. der Aufsicht über das Verwaltungs- und das Einsatzpersonal der Zone,
7. der Vertretung der Zone beim Abschluss der Vereinbarungen, bei denen die Zone Partei ist,

8. der Ausführung der sich aus dem Statut des Arbeitsgebers der Zone ergebenden Verpflichtungen,

9. der Vertretung der Zone vor Gericht.

Die in Absatz 1 Nr. 7 und 9 erwähnten Zuständigkeiten können nur nach Erlaubnis des Rates ausgeübt werden.

Abschnitt IV - Technische Kommission

Art. 64 - In jeder Zone wird eine technische Kommission eingerichtet.

Art. 65 - Die technische Kommission setzt sich insbesondere aus den für die Wachen der Zone verantwortlichen Offizieren und dem Zonenkommandanten zusammen, wobei dieser den Vorsitz führt.

Der Rat legt außerdem auf Vorschlag des Zonenkommandanten die Zusammensetzung und die praktische Organisation der technischen Kommission fest.

Art. 66 - Die technische Kommission unterstützt den Zonenkommandanten bei der Erstellung des in Artikel 23 erwähnten allgemeinen Richtlinienprogramms, einschließlich der Erstellung des Programms für den Ankauf von Material, wie in Artikel 118 erwähnt.

Die Kommission verfügt außerdem über eine Begutachtungsbefugnis über die Organisation der Einsätze der Zone auf Ersuchen der Organe der Zone.

[Abschnitt V - Büro für Freiwillige]

[Unterteilung Abschnitt V eingefügt durch Art. 11 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[Art. 66/1 - In jeder Hilfeleistungszone, die über Mitglieder des freiwilligen Personals verfügt, wird ein Büro für Freiwillige geschaffen.]

[Art. 66/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[Art. 66/2 - § 1 - Das Büro für Freiwillige setzt sich aus Vertretern der Kader des freiwilligen Personals, die in der Zone vorhanden sind, zusammen, und zwar proportional zu den Bewerbungen.

§ 2 - Der Zonenrat legt pro Kader des freiwilligen Personals die Höchstanzahl Mitglieder des Büros für Freiwillige fest.

Gibt es mehr Bewerbungen als die vom Zonenrat festgelegte Höchstanzahl, werden Wahlen organisiert.

§ 3 - Die Mitglieder des Büros für Freiwillige werden für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt.

§ 4 - Die Mitglieder des Büros, die Mitglieder des freiwilligen Personals sind, bestimmen den Vorsitzenden des Büros aus ihrer Mitte.

§ 5 - Der Vorsitzende des Rates und der Zonenkommandant gehören von Rechts wegen zum Büro für Freiwillige.]

[Art. 66/2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[**Art. 66/3** - Der Rat legt die Geschäftsordnung des Büros auf dessen Vorschlag hin fest.]

[Art. 66/3 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[**Art. 66/4** - Das Büro für Freiwillige hat zum Ziel:

- Bewerber für die freiwillige Feuerwehr anzuziehen, zu informieren, zu begleiten und zu beraten,

- zonale Anwerbungsinitiativen zu unterstützen,

- die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals mit der zonalen Organisation vertraut zu machen und an sie zu binden,

- dafür zu sorgen, dass in der zonalen Organisation die Besonderheiten der Freiwilligenarbeit berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck kann das Büro:

1. den Zonenkommandanten entweder aus eigener Initiative oder auf dessen Verlangen in Bezug auf spezifische Themen, die Auswirkungen auf die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals haben, beraten,

2. die Mitglieder des freiwilligen Einsatzpersonals in Bezug auf die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit ihrer besonderen Situation als Freiwillige beraten und begleiten.]

[Art. 66/4 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

KAPITEL II - *Finanzierung der Hilfeleistungszone*

Art. 67 - Die Zonen werden finanziert durch:

1. die Dotationen der Gemeinden der Zone,
2. die föderalen Dotationen,
3. die eventuellen provinziellen Dotationen,
4. die Vergütungen der Aufträge, für die der König eine Rückforderung erlaubt,
5. verschiedene Quellen.

Solange das Verhältnis zwischen den für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes von den Gemeinden und der Föderalbehörde vorgesehenen Mitteln nicht eins ergibt, werden die Gemeinden einer Zone zusammen nicht mehr als ihren derzeitigen Realbeitrag leisten müssen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Anhörung der Vertreter der Städte und Gemeinden dieses Verhältnis zum 31. Dezember 2007 fest und bestimmt die zur Berechnung dieses Verhältnisses berücksichtigten Einnahme- und Ausgabenposten.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte kommunale Dotation kann im Vergleich zu der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten provinziellen Dotation verringert werden.

Art. 68 - § 1 - Die kommunale Dotation wird in jeden Gemeindehaushaltsplan als Ausgabe eingetragen. Sie wird mindestens in Zwölfteilen gezahlt.

§ 2 - [Die Dotationen der Gemeinden der Zone werden jährlich vom Rat auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Gemeinderäten festgelegt.

Die Vereinbarung wird spätestens am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das die Dotation bestimmt ist, erzielt.

Für die erste Eintragung der kommunalen Dotation kann der Rat der vorläufigen Zone beschließen, das Datum vom 1. November 2014 zu verschieben und spätestens am 1. November 2015 eine Vereinbarung zu erzielen.]

[§ 3 - In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird die Dotation jeder Gemeinde vom Provinzgouverneur unter Berücksichtigung folgender Kriterien für jede Gemeinde festgelegt:

- Wohnbevölkerung und Erwerbsbevölkerung,
- Oberfläche,
- Katastereinkommen,

- steuerpflichtiges Einkommen,
- Risiken auf dem Gebiet der Gemeinde,
- durchschnittliche Einsatzfrist auf dem Gebiet der Gemeinde,
- finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Das Kriterium "Wohnbevölkerung und Erwerbsbevölkerung" wird mit mindestens 70 Prozent gewichtet.

Der Gouverneur notifiziert jeder Gemeinde den Betrag der kommunalen Dotation, den sie zu tragen hat, spätestens am 15. Dezember des Jahres vor dem Jahr, für das die Dotation bestimmt ist.

Für die drei Jahre, die der Integration der Feuerwehrdienste in die Hilfeleistungszonen folgen, berücksichtigt der Gouverneur bei der Festlegung der kommunalen Dotation die Passiva der Gemeinden in Bezug auf die in Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnten Beiträge.

Der Gouverneur kann spezifische Modalitäten für die Zahlung der kommunalen Dotationen beschließen.

Der Gemeinderat kann binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Tag der Notifizierung an die Gemeindebehörde [eine Nichtigkeitsklage gegen] den Beschluss des Gouverneurs beim Minister einreichen.

Der Minister des Innern befindet binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang [der Klage über diese Klage].

Er übermittelt dem Gouverneur, dem Zonenrat und dem Gemeinderat seinen Beschluss spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf dieser Frist gilt [die Klage] als abgewiesen.

[Bei Nichtigkeit des Beschlusses des Gouverneurs fasst dieser einen neuen Beschluss binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Tag nach der Notifizierung.]

[Die Abweisung der Klage oder der in Absatz 9 erwähnte Fall] gilt als Eintragung in den Gemeindehaushaltsplan am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das die Dotation bestimmt ist.]

[§ 4 - Die Gemeinde zahlt den in Anwendung des vorliegenden Artikels festgelegten Betrag der kommunalen Dotation auf ein auf den Namen der Zone bei einem Geldinstitut eröffneten Konto ein.

In Ermangelung einer Einzahlung binnen dreißig Tagen nach der in § 3 erwähnten Notifizierung an den Rat oder bei Ablauf der in § 3 erwähnten [Klagefrist] trägt der

Gouverneur den geschuldeten Betrag von Amts wegen in den Haushaltsplan der Gemeinde ein. Dieser Betrag wird auf Anforderung des Gouverneurs von einem von der Schuldnergemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto auf ein von der Gläubigerzone bei einem Geldinstitut eröffnetes Konto überwiesen.]

[Art. 68 § 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 19. April 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014); § 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 19. April 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014); § 3 Abs. 6, 7 und 9 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 3 neuer Absatz 10 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 3 Abs. 11 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 4 eingefügt durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 19. April 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 69 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Festlegung und die Zahlung der föderalen Dotation fest, wobei diese mindestens in Zwölfteilen gezahlt wird.

[Die föderale Dotation besteht aus einer Grunddotation und zusätzlichen Dotationen.]

Die Modalitäten für die Berechnung [der föderalen Grunddotation] werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien für jede Zone festgelegt:

- Wohnbevölkerung und Erwerbsbevölkerung,
- Oberfläche,
- Katastereinkommen,
- steuerpflichtiges Einkommen,
- Risiken auf dem Gebiet der Zone.

[Die zusätzlichen föderalen Dotationen werden auf der Grundlage von spezifischen Verteilerschlüsseln verteilt, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.]

[Art. 69 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 86 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 3 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 4 eingefügt durch Art. 86 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 70 - Der König kann sich im Rahmen der Haushaltsgesetze und unter den von Ihm festzulegenden Bestimmungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass durch die Gewährung von Zuschüssen oder einer spezifischen Dotation an der Finanzierung des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt beteiligen.

Art. 71 - Die in den Artikeln 67 bis 70 erwähnten Königlichen Erlasse werden spätestens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten durch ein Gesetz bestätigt.

In Ermangelung einer Bestätigung binnen dieser Frist treten diese Erlasse außer Kraft.

Art. 72 - Wenn die Zone nach Erschöpfung der in Artikel 67 erwähnten Mittel nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um die zur Ausführung ihrer Aufträge notwendigen Ausgaben zu decken, wird die Differenz nach dem in Artikel 68 erwähnten Verteilerschlüssel von den Gemeinden der Zone getragen.

KAPITEL III - *Haushalts-, Finanzverwaltung und Rechnungsführung*

Abschnitt I - Besonderer Rechnungsführer

Art. 73 - Die Einnahmen und Ausgaben der Zone werden von einem besonderen Rechnungsführer getätigt.

Der König bestimmt die Bedingungen für den Zugang zu der Funktion eines besonderen Rechnungsführers.

Dieselbe Person kann besonderer Rechnungsführer mehrerer Zonen sein.

Art. 74 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Ausübung der Funktion eines besonderen Rechnungsführers.

Art. 75 - § 1 - Der besondere Rechnungsführer wird vom Kollegium bestellt.

Der besondere Rechnungsführer leistet folgenden Eid vor dem Vorsitzenden des Kollegiums: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes".

Darüber wird ein Protokoll erstellt.

Wenn der besondere Rechnungsführer ohne rechtmäßigen Grund den Eid nicht leistet, nachdem er per Einschreiben aufgefordert worden ist, dies bei der erstfolgenden Sitzung des Kollegiums zu tun, ist davon auszugehen, dass er auf seine Ernennung verzichtet.

§ 2 - Der besondere Rechnungsführer ist beauftragt, alleine und auf eigene Verantwortung die Einnahmen der Zone vorzunehmen und auf ordnungsgemäße Zahlungsanweisungen hin die angeordneten Ausgaben zu tätigen, und zwar bis in Höhe entweder des besonderen Betrags eines jeden Artikels im Haushaltsplan, des Sondermittelbetrags oder der provisorischen Mittel oder des Betrags der gemäß Artikel 95 übertragenen Zuweisungen.

[Der besondere Rechnungsführer kann zur Beitreibung von unbestrittenen und einforderbaren Forderungen einen vom Kollegium abgezeichneten und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl ausfertigen. Ein solcher Zahlungsbefehl wird per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt. Durch diese Zustellung wird die Verjährung unterbrochen. Ein Zahlungsbefehl kann nur vom Kollegium abgezeichnet und für vollstreckbar erklärt werden, wenn die Schuld fällig ist, feststeht und erwiesen ist. Der Schuldner muss zudem vorher per Einschreiben in Verzug gesetzt werden. Die Zone kann Verwaltungskosten für dieses Einschreiben anrechnen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Schuldners und können ebenfalls über den Zahlungsbefehl beigetrieben werden. Schulden von öffentlich-rechtlichen Personen können niemals über Zahlungsbefehle beigetrieben werden. Gegen diese Urkunde kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antragschrift oder Ladung Widerspruch eingelegt werden.]

§ 3 - Falls der besondere Rechnungsführer die Auszahlung ordnungsgemäßer Zahlungsanweisungen verweigert oder verzögert, wird die Auszahlung wie bei den direkten Steuern vom Staatseinnahmer durchgesetzt, und zwar auf Vollstreckungsbefehl des Gouverneurs, der den besonderen Rechnungsführer vorlädt und vorher anhört, sofern dieser vorstellig wird.

[Art. 75 § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 87 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 76 - Unbeschadet der Artikel 73 und 75 § 2 dürfen folgende Beträge direkt auf ein Konto eingezahlt werden, das auf den Namen der betreffenden Zone bei Finanzinstituten eröffnet ist, die je nach Fall den Vorschriften der Artikel 7, 65 und 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute genügen:

1. die Dotationen, Zuschüsse, Subventionen und Beiträge zu den Ausgaben der Zonen,
2. der Betrag ihres Anteils an den durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz eingesetzten Fonds zugunsten der Zonen und im Allgemeinen sämtliche Beträge, die den Zonen vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, den Provinzen und den Gemeinden unentgeltlich gewährt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Finanzinstitute sind berechtigt, den Betrag der einforderbaren Schulden, die diese Zone ihnen gegenüber eingegangen ist, von Amts wegen vom Guthaben des oder der Konten abzuziehen, die sie auf den Namen dieser Zone eröffnet haben.

Art. 77 - [...]

[Art. 77 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 17. Januar 2017)]

Art. 78 - Der besondere Rechnungsführer übt seine Funktion unter der Amtsgewalt des Kollegiums unabhängig aus.

Art. 79 - Die Vergütung des besonderen Rechnungsführers wird vom Rat im Rahmen der Grenzen und unter den Bedingungen festgelegt, die vom König bestimmt worden sind.

Art. 80 - § 1 - Bei Abwesenheit des besonderen Rechnungsführers wird seine Funktion von einem auf Vorschlag des besonderen Rechnungsführers vom Kollegium bestimmten Stellvertreter auf seine Verantwortung für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen wahrgenommen.

Diese Ersetzung kann für eine gleiche Abwesenheit zweimal um höchstens den gleichen Zeitraum verlängert werden.

§ 2 - In allen anderen Fällen bestimmt der Rat einen diensttuenden besonderen Rechnungsführer, der die Bedingungen erfüllen muss, um als besonderer Rechnungsführer bestellt zu werden.

Der diensttuende besondere Rechnungsführer übt sämtliche Befugnisse des besonderen Rechnungsführers aus.

§ 3 - Bei einer Ersetzung des besonderen Rechnungsführers wird seine Vergütung seinem Stellvertreter gewährt.

Art. 81 - Der besondere Rechnungsführer kann vom Kollegium und vom Rat in allen Angelegenheiten angehört werden, die eine finanzielle oder budgetäre Auswirkung haben.

Art. 82 - § 1 - Wenn der besondere Rechnungsführer definitiv aus seinem Amt ausscheidet, bei der Einsetzung und bei der Beendigung des Amtes des diensttuenden besonderen Rechnungsführers sowie in dem in Artikel 80 § 2 Absatz 2 erwähnten Fall wird eine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt.

§ 2 - Die Endabrechnung der Geschäftsführung des besonderen Rechnungsführers wird gegebenenfalls zusammen mit seinen Anmerkungen oder - im Todesfall - mit denen seiner Rechtsnachfolger vom Kollegium dem Rat unterbreitet, der die Endabrechnung abschließt und den besonderen Rechnungsführer entlastet beziehungsweise den Fehlbetrag festlegt.

Der Beschluss, durch den die Endabrechnung der Geschäftsführung definitiv abgeschlossen wird, wird dem besonderen Rechnungsführer oder - im Todesfall - seinen Rechtsnachfolgern vom Kollegium gegebenenfalls mit der Aufforderung, den Fehlbetrag zu begleichen, per Einschreiben notifiziert.

§ 3 - Der Beschluss, durch den die Endabrechnung der Geschäftsführung definitiv abgeschlossen und der besondere Rechnungsführer endgültig entlastet wird, hat von Rechts wegen die Rückerstattung der Kautions zur Folge.

§ 4 - Der in § 3 erwähnte Beschluss unterliegt den in den Artikeln 145 bis 147 erwähnten Aufsichtsmodalitäten.

Abschnitt II - Haushalts- und Finanzverwaltung

Unterabschnitt I - Güter und Einkünfte der Zone

Art. 83 - Die beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden werden immer vorläufig angenommen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1931 zur Ausdehnung der vorläufigen Annahme von beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden auf alle juristischen Personen.

Art. 84 - § 1 - Der Rat legt die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Zone fest.

§ 2 - Der Gemeinderat gewährt den Mietern oder Pächtern der Zone gegebenenfalls die von ihnen beantragten Ermäßigungen, auf die sie kraft des Gesetzes oder ihres Vertrags Anspruch erheben können oder um die sie aus Billigkeitsgründen bitten.

Art. 85 - [§ 1] - Der Rat wählt das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und legt deren Bedingungen fest.

Er kann dem Kollegium [die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse] im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel übertragen.

[Der Rat kann dem Zonenkommandanten oder einem anderen Personalmitglied der Zone die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse für Aufträge übertragen, deren geschätzter Wert nicht den Schwellenwert übersteigt, der für die Aufträge festgelegt worden ist, die einfach durch angenommene Rechnung zustande kommen.

Der Rat kann dem Kollegium die Ausübung seiner in Absatz 1 erwähnten Befugnisse für Ausgaben, die unter den außerordentlichen Haushaltsplan fallen, übertragen, wenn der Auftragswert unter dem vom König festgelegten Betrag liegt.]

In zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse kann das Kollegium aus eigener Initiative die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Rates ausüben. Sein Beschluss wird dem Rat mitgeteilt, der ihn in seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis nimmt.

[§ 2 - Das Kollegium leitet das Verfahren ein, vergibt den öffentlichen Auftrag und überwacht die Ausführung.

In den Fällen, wo, und in dem Maße, wie Verhandlungen mit Bietern erlaubt sind, kann das Kollegium die Auftragsbedingungen vor der Vergabe ändern. Es unterrichtet den Rat hierüber, der dies in seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis nimmt.

Das Kollegium kann den öffentlichen Auftrag während der Ausführung ändern.

Bei Übertragung der Befugnisse des Rates an den Zonenkommandanten oder ein anderes Personalmitglied gemäß § 1 Absatz 3 werden die in Absatz 1 vorgesehenen Befugnisse des Kollegiums vom Zonenkommandanten beziehungsweise vom beauftragten Personalmitglied ausgeübt.

Bei Übertragung der Befugnisse des Rates an das Kollegium, an den Zonenkommandanten oder an ein anderes Personalmitglied gemäß § 1 Absatz 2, 3 und 4 ist die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung, den Rat zu unterrichten, nicht anwendbar.]

[Art. 85 § 1 (frühere Absätze 1 bis 5) nummeriert durch Art.3 des G. vom 1. März 2019 (B.S. vom 3. April 2019); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 1 neue Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. März 2019 (B.S. vom 3. April 2019)]

Unterabschnitt II - Haushaltsplan der Zone

Art. 86 - Der Haushaltsplan der Zone wird vom Kollegium aufgestellt und vom Rat gemäß den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten budgetären Mindestnormen genehmigt.

Art. 87 - Das Finanzjahr der Zonen entspricht dem Kalenderjahr.

Als einem Rechnungsjahr zugehörige Anrechte und Verpflichtungen gelten nur Anrechte, die die Zone in diesem Rechnungsjahr erworben hat, beziehungsweise Verpflichtungen, die sie ihren Gläubigern gegenüber in diesem Rechnungsjahr eingegangen ist, unabhängig vom Rechnungsjahr, in dem sie ausgeglichen werden.

Art. 88 - Der Rat tritt jährlich im Laufe des ersten Quartals zusammen, um die Rechnungen des vorigen Rechnungsjahres abzuschließen.

Diese Jahresrechnungen umfassen die Haushaltsrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz.

Der in Artikel 44 Absatz 2 erwähnte Bericht wird den Rechnungen beigelegt.

Art. 89 - Der Rat tritt jährlich [spätestens] im Laufe des Monats Oktober zusammen, um über den Ausgaben- und Einnahmenhaushaltsplan der Zone für das nächste Rechnungsjahr zu beraten und zu beschließen.

[Art. 89 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 30. Juni 2017 (B.S. vom 17. Juli 2017)]

Art. 90 - Haushaltspläne und Rechnungen werden an dem in Artikel 20 erwähnten Sitz der Zone und im Gemeindehaus jeder Gemeinde der Zone bereitgelegt, wo jeder sie stets an Ort und Stelle einsehen kann.

Auf diese Offenlegung wird [mit einem der folgenden Mittel auf Betreiben des Kollegiums hingewiesen: Anschlag oder Veröffentlichung auf der Website innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung der Haushaltspläne und Rechnungen durch den Rat]. Die

Bekanntmachung muss mindestens zehn Tage angeschlagen [beziehungsweise online] bleiben.

[Art. 90 Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 und 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 91 - Jede Zuweisung für fakultative Ausgaben, die von der Aufsichtsbehörde gekürzt worden ist, darf nur dann vom Kollegium ausgegeben werden, wenn der Rat das Kollegium durch einen neuen Beschluss hierzu ermächtigt hat.

Art. 92 - Eine Zahlung aus der Kasse der Zone darf nur aufgrund einer im Haushaltsplan eingetragenen Zuweisung, aufgrund von genehmigten Sondermitteln oder aufgrund von provisorischen Mitteln erfolgen, die im Rahmen der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Bedingungen und Grenzen bewilligt worden sind.

Die Mitglieder des Kollegiums sind persönlich verantwortlich für die von ihnen unter Verstoß gegen Absatz 1 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen oder erteilten Zahlungsanweisungen.

Art. 93 - § 1 - Es darf kein Ausgabenartikel des Haushaltsplans überzogen werden, und es darf keine Übertragung erfolgen.

§ 2 - Wenn jedoch bei Abschluss eines Rechnungsjahres einige Zuweisungen mit ordnungsgemäß und wirklich zugunsten der [Gläubiger der Zone] eingegangenen Verpflichtungen belastet sind, wird der zur Begleichung der Ausgabe notwendige Teil der Zuweisung durch einen Beschluss des Kollegiums, der der Rechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres beigelegt wird, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Über die derart übertragenen Zuweisungen darf ohne einen neuen Beschluss des Rates verfügt werden.

[Art. 93 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 94 - Der Rat kann jedoch Ausgaben bestreiten, die durch zwingende und unvorhergesehene Umstände erforderlich werden, indem er diesbezüglich einen mit Gründen versehenen Beschluss fasst.

Sollte die geringste Verzögerung einen offensichtlichen Schaden verursachen, so kann das Kollegium die Ausgabe auf seine Verantwortung bestreiten unter der Bedingung, dass der Rat, der über Annahme oder Ablehnung der Ausgabe beschließt, unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt wird.

Die Mitglieder des Kollegiums, die Zahlungsanweisungen erteilt haben für Ausgaben, die in Ausführung der Absätze 1 und 2 bestritten worden sind, bei der definitiv

abgeschlossenen Rechnung jedoch abgelehnt wurden, sind persönlich verpflichtet, den entsprechenden Betrag in die Kasse der Zone einzuzahlen.

Art. 95 - Die vom Kollegium erteilten und auf die Kasse der Zone lautenden Zahlungsanweisungen werden vom Vorsitzenden des Kollegiums unterschrieben; sie werden vom Zonenkommandanten gegengezeichnet.

Art 96 - Der Haushaltsplan der Ausgaben und Einnahmen der Zonen darf spätestens ab dem Haushaltsjahr, das der Einrichtung der Hilfeleistungszone folgt, auf keinen Fall einen Debetsaldo im ordentlichen oder außerordentlichen Dienst und einen fiktiven Ausgleich oder Überschuss aufweisen.

Art. 97 - Der Rat ist verpflichtet, jährlich alle Ausgaben, die der Zone laut Gesetz zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere:

1. die Steuern auf die Güter der Zone,
2. die festgestellten und fälligen Schulden der Zone sowie diejenigen, die ihr durch Gerichtsurteile auferlegt werden,
3. die Gehälter des Zonenkommandanten und des Verwaltungs- und Einsatzpersonals der Zone,
4. die Bürokosten des zentralen Sitzes der Zone,
5. die Instandhaltung der Zonengebäude oder die Miete für die als Zonengebäude dienenden Gebäude,
6. die für die Buchführung der Zone notwendigen Druckkosten,
7. die Pensionen zu Lasten der Zone.

Art. 98 - Reichen die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen zur Deckung einer Schuld der Zone, die anerkannt oder fällig ist oder aus einem Beschluss in letzter Instanz eines ordentlichen oder Verwaltungsgerichts hervorgeht, nicht aus, schlägt der Rat die nötigen Mittel zu deren Deckung vor.

Art. 99 - Der Rat muss jährlich sämtliche Einnahmen der Zone und diejenigen, die das Gesetz ihr zuerkennt, sowie die Überschüsse aus den vorhergehenden Rechnungsjahren einzeln im Haushaltsplan anführen.

KAPITEL IV - Personal

Art. 100 - Die Zone verwaltet die Anwerbung, die Ernennung und die Laufbahn ihres Personals.

Art. 101 - [Das Personal der Zone besteht aus Mitgliedern des Verwaltungspersonals und aus Mitgliedern des Einsatzpersonals.]

[Art. 101 ersetzt durch Art. 89 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 102 - [Der Rat legt auf Vorschlag des Zonenkommandanten den Personalplan der Zone fest.

Für den Personalplan des Einsatzpersonals berücksichtigt der Rat die vom König festgelegten Kriterien.]

[Art. 102 ersetzt durch Art. 90 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 103 - [Das Einsatzpersonal der Zone setzt sich zusammen aus:

1. Berufsfeuerwehrlenten,
2. freiwilligen Feuerwehrlenten,
3. Berufskrankenwagenfahrern, die keine Feuerwehrlente sind,
4. freiwilligen Krankenwagenfahrern, die keine Feuerwehrlente sind.

Die in Nr. 2 erwähnten freiwilligen Feuerwehrlente und die in Nr. 4 erwähnten freiwilligen Krankenwagenfahrer sind die Personalmitglieder der Zone, für die ihre Funktion in der Zone keine Haupttätigkeit darstellt.

Die in Nr. 1 erwähnten Berufsfeuerwehrlente und die in Nr. 3 erwähnten Berufskrankenwagenfahrer werden hauptberuflich von der Zone beschäftigt.]

[Art. 103 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014)]

Art. 104 - Die Zone [kann dem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber eines freiwilligen Mitglieds ihres Einsatzkaders vorschlagen], eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Modalitäten der Verfügbarkeit für den Einsatz und der Verfügbarkeit für die Ausbildung des freiwilligen Mitglieds präzisiert sind.

[Der König kann die Modalitäten für den Abschluss und den Inhalt einer solchen Vereinbarung festlegen.]

[Art. 104 Abs. 1 abgeändert durch Art. 92 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 2 ersetzt durch Art. 92 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 105 - [Das Verwaltungspersonal] der Zone setzt sich aus statutarischen Bediensteten und aus Bediensteten mit Arbeitsvertrag zusammen.

[Art. 105 abgeändert durch Art. 93 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 106 - [Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Einsatzpersonals der Zonen, einschließlich der Ausbildung.]

In diesem Statut wird den mit den Hauptaufträgen des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen einhergehenden spezifischen Risiken Rechnung getragen.

[Die Zone legt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres Verwaltungspersonals fest.]

[Art. 106 Abs. 1 ersetzt durch Art. 94 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 3 eingefügt durch Art. 94 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[Art. 106/1 - Die Hilfeleistungszone kann im Rahmen einer eventuellen Auferlegung einer Disziplinarstrafe unter den nachstehend festgelegten Bedingungen einen Alkohol- oder Drogentest beim Einsatzpersonal durchführen.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals der Zone, das im Dienst offensichtliche Anzeichen dafür aufweist, dass es unter Alkoholeinfluss steht, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Atemtest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Atemtests.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals der Zone, das im Dienst offensichtliche Anzeichen von Drogenkonsum aufweist, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Drogennachweistest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Drogennachweistests.]

[Art. 106/1 eingefügt durch Art. 95 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

KAPITEL V - *Amtsgewalt und Leitung*

Abschnitt I - Allgemeine Befugnisse der Gemeinden und der Provinzen

Art. 107 - Der Bürgermeister kann für die Ausführung der Aufträge in Sachen Sicherheit auf dem Gebiet seiner Gemeinde auf die Mittel der Wachen der Zonen zurückgreifen.

Zu diesem Zweck richtet er ein Ersuchen an den Zonenkommandanten, damit dieser die nötigen Vorkehrungen trifft.

In diesem Fall unterstehen die Wachen der Zone beziehungsweise Zonen der Amtsgewalt des Bürgermeisters.

Art. 108 - Der Gouverneur beziehungsweise [die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration] kann für die Ausführung der Aufträge in Sachen Sicherheit auf dem Gebiet seiner Provinz auf die Zonen zurückgreifen. Zu diesem Zweck [richten sie] ein Ersuchen an den Zonenkommandanten, damit dieser die nötigen Vorkehrungen trifft. Die Wachen der Zone beziehungsweise Zonen unterstehen in diesem Fall der Amtsgewalt des Gouverneurs beziehungsweise [der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration].

[Art. 108 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 bis 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Abschnitt II - Verwaltung der Zone

Art. 109 - Jede Zone untersteht der Leitung eines Zonenkommandanten.

Er ist für die Leitung, die Organisation und die Verwaltung sowie die Aufgabenverteilung innerhalb der Zone verantwortlich.

Art. 110 - Der Zonenkommandant übt die in Artikel 109 erwähnten Befugnisse unter der Amtsgewalt des Kollegiums aus.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Zone informiert der Zonenkommandant schnellstmöglich das Kollegium über alles, was die Zone und die Durchführung seiner Aufträge betrifft.

Er erstattet dem Kollegium alle drei Monate Bericht über die Arbeitsweise der Zone und informiert diese Instanz über Klagen von außerhalb bezüglich der Arbeitsweise oder der Einsätze des Personals der Zone.

Art. 111 - Der Zonenkommandant ist mit der inhaltlichen Vorbereitung der Akten beauftragt, die dem Rat oder dem Kollegium der Zone vorgelegt werden.

Die Bestimmungen von Artikel 42 finden Anwendung auf den Zonenkommandanten.

Art. 112 - Die gesamte Korrespondenz der Zone wird vom Vorsitzenden des Kollegiums unterschrieben und vom Zonenkommandanten gegengezeichnet.

[Der Rat bestimmt in der Geschäftsordnung, von wem und wie die zonalen Schriftstücke, die weder in Absatz 1 noch in Artikel 49 erwähnt sind, unterzeichnet oder mitunterzeichnet werden müssen, wenn dies notwendig ist. Wenn der Rat keine diesbezügliche Bestimmung festgelegt hat, findet Absatz 1 hierauf Anwendung.]

[Art. 112 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 113 - Der König bestimmt den Inhalt des Funktionsprofils, dem der Zonenkommandant entsprechen muss, und legt die Modalitäten für die Auswahl des Zonenkommandanten fest.

Art. 114 - Der im Anschluss an das Auswahlverfahren am besten eingestufte Bewerber wird vom Rat in seine Funktion für einen [...] Zeitraum von sechs Jahren bestellt.

[Art. 114 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 115 - Alle zwei Jahre wird der Zonenkommandant vom Kollegium bewertet. Der Rat kann dem Mandat des Zonenkommandanten bei zwei aufeinander folgenden negativen Bewertungen durch einen mit Gründen versehenen Beschluss vorzeitig ein Ende setzen.

[Nach Ablauf jedes sechsjährigen Zeitraums nimmt eine Bewertungskommission eine globale Bewertung des Zonenkommandanten vor. In Abweichung von Artikel 114 kann der Rat das Mandat des Zonenkommandanten ein einziges Mal für einen zweiten sechsjährigen Zeitraum nach einer nicht verbindlichen, mit Gründen versehenen Stellungnahme des Kollegiums und aufgrund dieser globalen Bewertung erneuern.]

[Art. 115 Abs. 2 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 116 - § 1 - In jeder Zone wird eine Bewertungskommission eingerichtet, die sich zusammensetzt aus:

1. dem Vorsitzenden des Kollegiums,

2. dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter,

3. einem vom Minister bestimmten Mitglied der Generalinspektion.

Der Vorsitzende des Kollegiums führt den Vorsitz der Bewertungskommission.

§ 2 - Die Bewertungskommission wird auf Initiative des Vorsitzenden des Kollegiums einberufen.

Die Bewertungskommission hört den Zonenkommandanten und jede andere Person, die über die Debatten Aufschluss geben kann, an.

§ 3 - Die Regeln der Arbeitsweise der Bewertungskommission werden vom König festgelegt.

KAPITEL VI - *Ausrüstung und Material*

Art. 117 - [§ 1] - Die Zone erwirbt das Material und die Ausrüstung, die zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Aufträge erforderlich sind. Sie sorgt für ihre Verwaltung und ihren Unterhalt.

[[§ 2] - Zonen, vorläufige Zonen, Gemeinden, der Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt und [Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit] können für die Organisation und die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Rahmenverträgen im Hinblick auf den Erwerb des Materials und der Ausrüstung, die für die Ausführung ihrer Aufträge erforderlich sind, auf die [zentrale Auftragsstelle] zurückgreifen, die bei der Generaldirektion Zivile Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingerichtet worden ist.]

[§ 3 - Den vorläufigen Zonen und den Hilfeleistungszonen können im Rahmen der Haushaltsgesetze Zuschüsse für den Ankauf von Material oder für die Verwendung der zur Ausführung der in Artikel 11 erwähnten Aufträge erforderlichen Lizenz gewährt werden.

Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung dieser Zuschüsse. Diese Bedingungen dienen dazu, zu überprüfen, ob die Verwendung der Zuschüsse der in Absatz 1 vorgesehenen Zweckbestimmung entspricht.

Der Betrag des Zuschusses wird vom König für jede vorläufige Zone und Zone bestimmt, unter Berücksichtigung der Kriterien Bevölkerung und Oberfläche.]

[Art. 117 § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 2 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012), nummeriert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und abgeändert durch Art. 96 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 27 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 3 eingefügt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 118 - Der Rat legt auf Vorschlag des Zonenkommandanten nach Stellungnahme der technischen Kommission ein Programm für den Ankauf des Materials und der Ausrüstung unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel fest. Das Programm für den Ankauf des Materials und der Ausrüstung ist Teil des in Artikel 23 erwähnten mehrjährigen allgemeinen Richtlinienprogramms.

Art. 119 - § 1 - Die Mindestnormen für Material und Ausrüstung pro Einsatzart werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. Die Zone wendet diese Normen auf der Grundlage der in Artikel 5 erwähnten Risikoanalyse an, sodass die schnellstmögliche angemessene Hilfe geleistet werden kann.

§ 2 - Der König legt die Normen in Sachen individuelle Ausrüstung, Uniform, Abzeichen und andere Ausweismittel des Einsatzpersonals der Zone fest.

KAPITEL VII - *Spezifische Aufsicht*

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 120 - Die Aufsichtsbehörde kann alle Auskünfte und Angaben, die zur Untersuchung der ihr zur Aufsicht vorgelegten Akten erforderlich sind, sowohl brieflich als auch vor Ort einholen.

Art. 121 - Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen erfolgt die Berechnung der Fristen in Kalendertagen.

Art. 122 - Vorbehaltlich der in Artikel 123 erwähnten Umstände läuft die Frist für die Untersuchung eines Beschlusses ab dem Tag nach seinem Empfang durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 123 - Die Frist für die Untersuchung eines Beschlusses der Zonenbehörde durch die Aufsichtsbehörde wird [am Tag, an dem die Aufsichtsbehörde mitteilt, dass sie] bei der Zonenbehörde die Akte über den betreffenden Beschluss fordert oder zusätzliche Informationen verlangt, unterbrochen. In den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen läuft die Untersuchungsfrist ab dem Tag nach Empfang der Akte beziehungsweise der verlangten zusätzlichen Informationen [...].

[Art. 123 abgeändert durch Art. 97 Nr. 1 und 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Abschnitt II - Allgemeine spezifische Aufsicht

Art. 124 - [Nach jeder Versammlung des Rates und des Kollegiums wird binnen zwanzig Tagen eine Liste mit einer kurzen Zusammenfassung der Beschlüsse des Rates und des Kollegiums gleichzeitig dem Gouverneur und dem Minister übermittelt.] Das Kollegium bescheinigt bei dieser Gelegenheit, dass die in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen in Sachen Bekanntmachung eingehalten worden sind.

[An dem Tag, an dem die Liste der Beschlüsse dem Gouverneur zugeschickt wird, wird sie durch eines der folgenden Mittel bekannt gemacht: Anschlag am zentralen Sitz der Zone und in [allen Wachen] der Zone oder Veröffentlichung auf der Website der Zone [...].]

[Art. 124 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 2 ersetzt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 125 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 124 wird dem Gouverneur und dem Minister eine [...] Kopie der nachstehenden Beschlüsse binnen zwanzig Tagen nach ihrer Annahme zugeschickt:

1. Beschlüsse der Zonenbehörde über das Vergabeverfahren und die Bedingungen für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Beschlüsse über die Vergabe, die in Ausführung vorerwählter Beschlüsse vom Kollegium gefasst wurden,

2. Beschlüsse der Zonenbehörde über die Ausgaben, die durch zwingende und unvorhergesehene Umstände erforderlich werden,

3. Beschlüsse der Zonenbehörde über die Anwerbung, Bestellung, Ernennung und Beförderung von Personalmitgliedern der Zone,

4. Beschlüsse der Zonenbehörde über die Bestellung des Zonenkommandanten, seine Bewertung oder die Erneuerung seines Mandats.

[Art. 125 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 29 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 126 - § 1 - Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 123 kann der Gouverneur durch Erlass binnen einer Frist von fünfundzwanzig Tagen ab dem Tag nach dem Empfang der in Artikel 124 erwähnten Liste oder des in Artikel 125 erwähnten Beschlusses die Ausführung der Beschlüsse aufschieben, mit denen die Zonenbehörde [gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung der Berufsmitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen und des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und] gegen die im vorliegenden Gesetz oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen verstößt. Eine Kopie des Aufschiebungserlasses wird gleichzeitig dem Minister übermittelt.

§ 2 - Die Zonenbehörde kann binnen vierzig Tagen ab dem Tag, nachdem der Aufschiebungserlass des Gouverneurs verschickt worden ist, den aufgeschobenen Beschluss rechtfertigen. In diesem Fall richtet sie den Rechtfertigungsbeschluss spätestens am letzten Tag der oben erwähnten Frist an den Minister. Eine Kopie des Rechtfertigungsbeschlusses wird dem Gouverneur übermittelt.

Die Zonenbehörde kann den aufgeschobenen Beschluss binnen der gleichen Frist zurückziehen. Sie setzt den Gouverneur und den Minister davon in Kenntnis.

[Wenn die Zonenbehörde den aufgeschobenen Beschluss nicht binnen einer Frist von vierzig Tagen rechtfertigt, wird er von Rechts wegen als nichtig betrachtet.]

§ 3 - Im Fall des Versands eines Rechtfertigungsbeschlusses [...] kann der Minister durch einen mit Gründen versehenen Erlass binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang

des Rechtfertigungsbeschlusses [...] entweder den aufgeschobenen Beschluss annullieren oder die Aufschiebung dieses Beschlusses aufheben.

Der Erlass wird spätestens am letzten Tag der vierzigtägigen Frist der Zonenbehörde übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Gouverneur zugeschickt.

In Ermangelung eines Erlasses binnen der vierzigtägigen Frist wird die Aufschiebung aufgehoben.

§ 4 - [Der Minister kann zudem binnen fünfundzwanzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der in § 1 vorgesehenen Aufsichtsfrist des Gouverneurs definitiv über die Annullierung eines der allgemeinen spezifischen Aufsicht unterworfenen Beschlusses entscheiden.] [...].

Der Erlass wird spätestens am letzten Tag der in Absatz 1 erwähnten Frist der Zonenbehörde übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Gouverneur zugeschickt.

[Art. 126 § 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 98 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 98 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 und 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Abschnitt III - Besondere spezifische Aufsicht

Art. 127 - Die von der Aufsichtsbehörde zu erteilende Billigung der Beschlüsse in Bezug auf den [Personalplan] [des Einsatzpersonals], den Haushaltsplan und die daran vorgenommenen Abänderungen, den Beitrag einer Gemeinde zur Finanzierung der Zone und diesbezügliche Änderungen sowie in Bezug auf die Rechnungen darf nur wegen Verstoß gegen die im vorliegenden Gesetz oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen verweigert werden.

[Art. 127 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 31 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 128 - Der Minister verfügt über ein allgemeines Evokationsrecht für die Beschlüsse, die der besonderen spezifischen Aufsicht unterliegen, und die Erlasse, die in Anwendung der Artikel 131, 136 bis 139, 142, 145, 148 und 150 vom Gouverneur beschlossen worden sind.

Wenn der Minister beschließt, von diesem Evokationsrecht Gebrauch zu machen, setzt er den Gouverneur und die Zonenbehörde binnen zwanzig Tagen nach Empfang des betreffenden Beschlusses beziehungsweise des Erlasses des Gouverneurs davon in Kenntnis.

Wenn der Minister von diesem Evokationsrecht Gebrauch macht, verfügt er über die gleichen Vorrechte wie diejenigen, die in den Artikeln 141, 142, 146 und 148 erwähnt sind.

Der Minister befindet definitiv binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Beschlusses beziehungsweise des Erlasses des Gouverneurs.

Er übermittelt dem Gouverneur und der Zonenbehörde seine Entscheidung spätestens am letzten Tag dieser Frist.

Unterabschnitt I - Personal der Zone

Art. 129 - Die Beschlüsse der Zonenbehörde in Bezug auf [den Personalplan] [des Einsatzpersonals] der Zone werden dem Gouverneur zwecks Billigung übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Minister zugeschickt.

[Art. 129 abgeändert durch Art. 100 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 32 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 130 - [...]

[Art. 130 aufgehoben durch Art. 101 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 131 - Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 123 befindet der Gouverneur über die Billigung des in Artikel 129 erwähnten Beschlusses binnen fünfundzwanzig Tagen ab dem Tag nach dessen Empfang. Dieser Beschluss wird der Zonenbehörde und dem Minister spätestens am letzten Tag der vorerwähnten Frist übermittelt.

Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Beschluss gebilligt ist.

Art. 132 - Gegen den Erlass des Gouverneurs zur Ablehnung der Beschlüsse des Rates in Bezug auf [den Personalplan] [des Einsatzpersonals] kann die Zonenbehörde binnen vierzig Tagen ab dem Tag, nachdem der Zonenbehörde der Erlass übermittelt worden ist, beim Minister Widerspruch einlegen.

[Art. 132 abgeändert durch Art. 102 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 33 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 133 - Der Minister befindet binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens über den Widerspruch. Er übermittelt dem Gouverneur und der Zonenbehörde seinen Beschluss spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist gilt der Widerspruch gegen den Erlass des Gouverneurs als angenommen und der diesbezügliche Beschluss als gebilligt.

Unterabschnitt II - Haushaltsplan und Abänderungen des Haushaltsplans

Art. 134 - Die Beschlüsse der Zonenbehörde in Bezug auf den Haushaltsplan der Zone und die daran vorgenommenen Abänderungen sowie die Beschlüsse der Zonenbehörde in Bezug auf den Beitrag der Gemeinden zur Finanzierung der Zone und diesbezügliche Änderungen sowie die Beschlüsse der Gemeinderäte in Bezug auf ihren Beitrag zur Finanzierung der Zone und diesbezügliche Änderungen werden dem Gouverneur binnen zwanzig Tagen nach ihrer Annahme zwecks Billigung übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Minister zugeschickt.

Dem Haushaltsplan werden alle Anlagen beigelegt, die für die definitive Festlegung des Haushaltsplans notwendig sind.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die zur Festlegung des Haushaltsplans der Zone notwendigen Angaben, die der Aufsichtsbehörde von der Zonenbehörde notifiziert werden müssen. Er bestimmt ebenfalls die Art des Informationsträgers sowie die Form, in der diese Angaben festzuhalten sind.

Art. 135 - Unbeschadet des Artikels 123 befindet der Gouverneur über die Billigung der in Artikel 134 erwähnten Beschlüsse binnen einer Frist von vierzig Tagen, die ab dem Tag nach Empfang des Beschlusses läuft.

Art. 136 - Der Gouverneur übermittelt der Zonenbehörde oder der Gemeindebehörde seinen Erlass spätestens am letzten Tag der in Artikel 135 erwähnten Frist. Eine Kopie davon wird gleichzeitig dem Minister zugeschickt.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Gouverneur den Haushaltsplan gebilligt hat.

Der Erlass des Gouverneurs wird der Zonenbehörde oder dem Gemeinderat bei ihrer beziehungsweise seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 137 - Sollte die Zonenbehörde die Aufnahme in den Haushaltsplan von Einnahmen oder obligatorischen Ausgaben, die aufgrund des Gesetzes während des Haushaltsjahrs, auf das sich der Haushaltsplan bezieht, zu Lasten der Zone gehen, ganz oder teilweise verweigern, trägt der Gouverneur die erforderlichen Beträge von Amts wegen darin ein.

Der Gouverneur ändert gleichzeitig mit der von Amts wegen vorzunehmenden Eintragung die Höhe des Beitrags jeder Gemeinde der betreffenden Zone zur Finanzierung der Zone ab.

Eine Kopie des Erlasses des Gouverneurs wird gleichzeitig dem Minister zugeschickt.

Der Erlass des Gouverneurs wird der Zonenbehörde oder dem Gemeinderat bei ihrer beziehungsweise seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 138 - Sollte die Zonenbehörde im Haushaltsplan der Zone Einnahmen aufführen, die ihr laut Gesetz während des Haushaltsjahrs, auf das sich der Haushaltsplan bezieht, ganz oder teilweise nicht zustehen, streicht der Gouverneur je nach Fall den Betrag oder trägt von Amts wegen den korrekten Betrag ein.

Der Gouverneur ändert gleichzeitig mit der von Amts wegen vorzunehmenden Eintragung die Höhe des Beitrags jeder Gemeinde der betreffenden Zone zur Finanzierung der Zone ab.

Eine Kopie des Erlasses des Gouverneurs wird gleichzeitig dem Minister zugeschickt.

Der Erlass des Gouverneurs wird der Zonenbehörde oder dem Gemeinderat bei ihrer beziehungsweise seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 139 - Sollte der Gemeinderat einer der Gemeinden der Zone die Aufnahme in den Haushaltsplan von Einnahmen oder obligatorischen Ausgaben, die aufgrund des Gesetzes während des Haushaltsjahrs, auf das sich der Haushaltsplan bezieht, zu Lasten der Gemeinde gehen, ganz oder teilweise verweigern, trägt der Gouverneur die erforderlichen Beträge von Amts wegen darin ein.

Eine Kopie des Erlasses des Gouverneurs wird gleichzeitig dem Minister zugeschickt.

Der Erlass des Gouverneurs wird der Zonenbehörde oder dem Gemeinderat bei ihrer beziehungsweise seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 140 - Gegen den in Ausführung der Artikel 134 bis 139 ergangenen Erlass des Gouverneurs kann die Zonenbehörde oder der Gemeinderat binnen vierzig Tagen ab dem Tag, nachdem der Zonenbehörde oder der Gemeindebehörde der Erlass notifiziert worden ist, beim Minister Widerspruch einlegen.

Art. 141 - Der Minister befindet über diesen Widerspruch binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens.

Der Minister kann den in Anwendung der Artikel 134 bis 139 ergangenen Erlass des Gouverneurs annullieren oder ändern.

Er nimmt die gemäß den Artikeln 137 bis 139 auferlegten Abänderungen, Eintragungen und Streichungen vor.

Er übermittelt dem Gouverneur und der Zonenbehörde beziehungsweise dem Gemeinderat seinen Beschluss spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf dieser Frist gilt der Widerspruch gegen den Erlass des Gouverneurs als angenommen und der Beschluss des Gouverneurs als annulliert.

Der Erlass des Ministers wird dem Gouverneur und der Zonenbehörde beziehungsweise dem Gemeinderat bei ihrer beziehungsweise seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 142 - Die Artikel 137 bis 141 finden Anwendung sowohl auf die Abänderungen, die von der Zonenbehörde am Haushaltsplan vorgenommen worden sind, als auch auf die Abänderungen, die vom Gemeinderat am Beitrag der Gemeinde zur Finanzierung der Zone vorgenommen worden sind.

Unterabschnitt III - Rechnungen

Art. 143 - Die Beschlüsse der Zonenbehörde in Bezug auf die Rechnungen der Zone werden dem Gouverneur und dem Minister binnen zwanzig Tagen nach ihrer Annahme zugeschickt.

Art. 144 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Angaben, die der Aufsichtsbehörde von den zuständigen Behörden zur Feststellung dieser Rechnungen übermittelt werden.

Er bestimmt ebenfalls die Art des Informationsträgers sowie die Form, in der diese Angaben festzuhalten sind.

Art. 145 - Die in Artikel 143 erwähnten Beschlüsse werden dem Gouverneur zur Billigung vorgelegt, der vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 123 binnen hundert Tagen ab dem Tag nach Empfang der Rechnungen die Beträge feststellt. Der Gouverneur schickt seinen Erlass spätestens am letzten Tag dieser Frist der Zonenbehörde, dem besonderen Rechnungsführer und dem Minister zu.

Der Erlass des Gouverneurs wird der Zonenbehörde bei seiner erstfolgenden Sitzung mitgeteilt.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Rechnungen vom Gouverneur gebilligt worden sind.

Art. 146 - Gegen den Erlass des Gouverneurs über die Rechnungen der Zone können die Zonenbehörde und der besondere Rechnungsführer binnen vierzig Tagen ab dem Tag,

nachdem der Zonenbehörde der Erlass zugeschickt worden ist, beim Minister Widerspruch einlegen.

Bei gleichzeitigen Widersprüchen der Zonenbehörde oder des besonderen Rechnungsführers werden die Widersprüche zusammengefügt.

Am selben Tag wird dem Gouverneur, dem besonderen Rechnungsführer und der Zonenbehörde eine Kopie des beziehungsweise der Widersprüche zugeschickt.

Art. 147 - Im Fall eines Widerspruchs werden die Rechnungen binnen hundert Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens vom Minister festgestellt.

Der Minister übermittelt dem Gouverneur, der Zonenbehörde und dem besonderen Rechnungsführer seinen Beschluss über den eingelegten Widerspruch spätestens am letzten Tag der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Fristen gilt der Widerspruch als angenommen. Wenn der Widerspruch jedoch nur vom besonderen Rechnungsführer der Zone ausgeht, gilt der Widerspruch in Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist als abgewiesen.

Unterabschnitt IV - Buchführung und Kasse

Art. 148 - § 1 - Bei Verweigerung oder Verzögerung der Anweisung von Ausgaben, die aufgrund des Gesetzes zu Lasten der Zonen gehen, hört der Gouverneur die Zonenbehörde an und ordnet er nötigenfalls die sofortige Bestreitung der betreffenden Ausgaben an. Der Gouverneur übermittelt dem Minister gleichzeitig eine Kopie seines Erlasses.

§ 2 - Die Zonenbehörde kann binnen vierzig Tagen ab Versendung des Erlasses beim Minister Widerspruch einlegen.

Der Minister befindet über den Widerspruch binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens und übermittelt dem Gouverneur und der Zonenbehörde seinen Erlass spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf der in Absatz 3 erwähnten Frist gilt der Widerspruch der Zonenbehörde als angenommen.

§ 3 - Bei Zahlungsverweigerung vonseiten des besonderen Rechnungsführers kann Letzterer gegen den Erlass, mit dem der Gouverneur eine ordnungsgemäße Anweisung für vollstreckbar erklärt, binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Erlasses des Gouverneurs beim Minister Widerspruch einlegen.

Der Minister befindet über den Widerspruch binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens und übermittelt dem Gouverneur, dem besonderen Rechnungsführer und der Zonenbehörde seinen Erlass spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist gilt der Erlass des Gouverneurs als vollstreckbar.

Der endgültige Beschluss zur Ausgabenanweisung gilt als ordnungsgemäße Zahlungsanweisung, die der besondere Rechnungsführer von Amts wegen auszuführen hat.

Art. 149 - Der Minister oder der Gouverneur kontrolliert die Buchführung und die Kasse der Zone jedes Mal, wenn er es für notwendig erachtet. Jede Kontrolle ist Gegenstand eines Protokolls, das der Zonenbehörde vorgelegt wird.

Unterabschnitt V - Neuverteilung der Schulden

Art. 150 - Die Beschlüsse der Zonenbehörde über die Neuverteilung der Finanzaufwendungen für Anleihen, die für die Finanzierung der Zone aufgenommen wurden, werden dem Gouverneur binnen zwanzig Tagen zwecks Billigung übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Minister zugeschickt.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 123 befindet der Gouverneur über die Billigung des Beschlusses der Zonenbehörde binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach dessen Empfang und übermittelt er der Zonenbehörde sowie dem Minister seinen Erlass spätestens am letzten Tag dieser Frist.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Neuverteilung als angenommen.

Der Gouverneur übermittelt dem Minister gleichzeitig eine Kopie seines Erlasses.

Art. 151 - Die Zonenbehörde kann binnen vierzig Tagen ab Versendung des Erlasses beim Minister Widerspruch einlegen.

Der Minister befindet über den Widerspruch binnen vierzig Tagen ab dem Tag nach Empfang des Widerspruchsschreibens und übermittelt dem Gouverneur und der Zonenbehörde seinen Erlass spätestens am letzten Tag dieser Frist.

In Ermangelung eines Beschlusses bei Ablauf dieser Frist gilt der Widerspruch als angenommen.

Abschnitt IV - Spezifische Zwangsaufsicht

Art. 152 - Der Minister oder der Gouverneur kann nach Ablauf der Frist, die in einer brieflich belegten Mahnung festgelegt wird, einen oder mehrere Sonderkommissare beauftragen, sich auf persönliche Kosten der öffentlichen Personen der Gemeinde beziehungsweise der Zone, die es versäumt hat, der Mahnung Folge zu leisten, vor Ort einzufinden, um die verlangten Auskünfte oder Bemerkungen einzuholen oder die Maßnahmen zur Ausführung zu bringen, die sich aus den mit der Anwendung der im

vorliegenden Gesetz oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen einhergehenden Verpflichtungen ableiten.

Die Beitreibung der in Absatz 1 erwähnten Kosten erfolgt durch den besonderen Rechnungsführer aufgrund eines von der Behörde, die das Zwangsverfahren eingeleitet hat, zu diesem Zweck ergangenen Erlasses, der als vom besonderen Rechnungsführer von Amts wegen auszuführender Befehl gilt.

TITEL IV - Zivilschutz

Art. 153 - Der Föderalstaat verfügt für die Ausübung der in Artikel 11 erwähnten Aufträge der zivilen Sicherheit über ein in Einsatzeinheiten organisiertes Föderalkorps des Zivilschutzes, das für das gesamte Gebiet des Königreichs zuständig ist.

Der Bürgermeister und der Gouverneur beziehungsweise [die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration] können für die Ausführung ihrer Aufträge in Sachen Sicherheit auf den Zivilschutz zurückgreifen.

[Art. 153 Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

Art. 154 - Der Zivilschutz untersteht der Amtsgewalt des Ministers.

Art. 155 - Der Zivilschutz setzt sich aus Berufsmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern zusammen.

Die Berufsmitglieder sind diejenigen, die diese Funktion hauptberuflich ausüben.

Die freiwilligen Mitglieder des Zivilschutzes sind diejenigen, für die die Ausübung dieser Funktion keine Haupttätigkeit darstellt.

Art. 156 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Berufsmitglieder und der freiwilligen Mitglieder des Zivilschutzes fest.

[Art. 156/1 - Der vom König bestimmte Beamte kann im Rahmen einer eventuellen Auferlegung einer Disziplinarstrafe unter den nachstehend festgelegten Bedingungen einen Alkohol- oder Drogentest beim Personal des Zivilschutzes durchführen.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals des Zivilschutzes, das im Dienst offensichtliche Anzeichen dafür aufweist, dass es unter Alkoholeinfluss steht, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Atemtest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Atemtests.

Das Mitglied des Berufspersonals beziehungsweise des freiwilligen Personals des Zivilschutzes, das im Dienst offensichtliche Anzeichen von Drogenkonsum aufweist, unterwirft sich auf Verlangen seines hierarchischen Vorgesetzten einem Drogennachweistest. Der König bestimmt die Modalitäten für die Durchführung des Drogennachweistests.]

[Art. 156/1 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 157 - Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Niederlassung der Einheiten des Zivilschutzes auf dem Gebiet des Königreichs, wobei es nicht mehr als eine Niederlassung pro Provinz geben darf. Der König kann die Niederlassung dieser Einheiten über das gleiche Verfahren ändern.

Art. 158 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Gouverneurs durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Material und die Ausrüstung, über die jede Einheit des Zivilschutzes verfügt.

[Der König legt Uniform, Abzeichen und andere Ausweismittel der Mitglieder des Zivilschutzes fest.]

[Art. 158 Abs. 2 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

TITEL V - Haftung der Personalmitglieder der Hilfeleistungszonen und der Mitglieder der Zivilschutzdienste

Art. 159 - Vorliegender Titel ist anwendbar auf die freiwilligen Personalmitglieder und die Berufsmmitglieder der Hilfeleistungszonen und der Zivilschutzdienste. Für die Anwendung des vorliegenden Titels werden sie nachstehend "Personalmitglieder" genannt.

Art. 160 - Wenn ein Personalmitglied Dritten oder öffentlich-rechtlichen Personen, denen es untersteht, bei der Ausübung seines Amtes Schaden zufügt, haftet es:

1. für den vorsätzlichen Fehler und den schwerwiegenden Fehler,
2. für den leichten Fehler, der bei ihm zur Gewohnheit geworden ist.

Art. 161 - Öffentlich-rechtliche Personen haften gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für Schäden, die ihre Personalmitglieder Dritten zufügen.

Art. 162 - Der Verursacher eines Dritten gegenüber zugefügten Schadens, gegen den eine Schadenersatzklage vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann den erzwungenen Beitritt der öffentlich-rechtlichen Person, der er untersteht, bewirken.

Art. 163 - Schadenersatz- und Regressklagen, die öffentlich-rechtliche Personen gegen ihre Personalmitglieder erheben, sind nur zulässig, wenn dem Beklagten vorher ein Vergleich angeboten worden ist.

Öffentlich-rechtliche Personen können beschließen, dass der Schaden nur teilweise zu ersetzen ist.

Art. 164 - Der Staat oder die Zone, je nachdem, ob es sich um Personal des Staates oder der Zone handelt, kommt für Gerichtskosten auf, zu denen das Personalmitglied gerichtlich verurteilt wird wegen Taten, die es bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen hat, es sei denn, es hat einen vorsätzlichen Fehler, einen schwerwiegenden Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihm zur Gewohnheit geworden ist, begangen.

Wenn einer dieser Fehler nachgewiesen ist, entscheidet der Staat oder die Zone nach Anhörung des Personalmitglieds, ob es die gesamten Gerichtskosten oder einen Teil davon tragen muss.

Art. 165 - § 1 - Das Personalmitglied, das vor Gericht geladen oder gegen das die Strafverfolgung eingeleitet wird wegen Taten, die bei der Ausübung seiner Funktionen begangen wurden, hat Anrecht auf den rechtlichen Beistand eines Anwalts, dessen Kosten zu Lasten der Zone oder des Staates gehen.

Bei Ableben des Personalmitglieds fällt das Anrecht auf rechtlichen Beistand seinen Rechtsnachfolgern zu.

§ 2 - Dem Personalmitglied, gegen das der Staat oder die Zone die in Artikel 163 vorgesehene Zivilklage einreicht, wird kein rechtlicher Beistand gewährt.

§ 3 - Der rechtliche Beistand kann je nach Fall von der Zone oder vom Staat verweigert werden, wenn die Taten offensichtlich keinen Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben haben.

Der rechtliche Beistand kann ebenfalls verweigert werden, wenn das betreffende Personalmitglied offensichtlich einen vorsätzlichen Fehler oder einen schwerwiegenden Fehler begangen hat.

§ 4 - Wenn der rechtliche Beistand gemäß § 3 verweigert worden ist und aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, dass diese Verweigerung nicht begründet war, hat das Personalmitglied ein Anrecht auf die Rückerstattung der Kosten, die ihm für seine Verteidigung entstanden sind.

Wenn der rechtliche Beistand zwar geleistet worden ist, jedoch aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, dass dies nicht der Fall hätte sein sollen, können die zur Verteidigung des Personalmitglieds entstandenen Kosten auf die in Artikel 163 vorgesehene Weise von ihm zurückverlangt werden.

§ 5 - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die Honorare des zur Leistung des rechtlichen Beistands gewählten Rechtsanwalts vom Staat oder von der Zone übernommen werden.

Der rechtliche Beistand zugunsten der Personalmitglieder des Zivilschutzes geht zu Lasten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

Der rechtliche Beistand zugunsten der Personalmitglieder der Hilfeleistungszonen geht zu Lasten der Zone.

§ 6 - Der vorgesehene rechtliche Beistand bedeutet nicht, dass der Staat oder die Zone irgendeine Verantwortung bekennt.

Art. 166 - § 1 - Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten, gemäß denen das Personalmitglied für den Sachschaden entschädigt wird, den es bei der Ausübung seiner Aufgaben erlitten hat.

Unter Sachschaden versteht man den Schaden, der Gütern zugefügt wird, deren Eigentümer oder Besitzer das Personalmitglied ist und die für die Ausübung seiner Aufgaben unentbehrlich sind.

§ 2 - Die Entschädigung geht für Personalmitglieder des Zivilschutzes zu Lasten des Staates und für Personalmitglieder der Hilfeleistungszone zu Lasten der Zone.

§ 3 - Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Sachschaden auf einen vorsätzlichen Fehler oder einen schwerwiegenden Fehler des Personalmitglieds zurückzuführen ist.

Das Gleiche gilt bis in Höhe des gewährten oder zu gewährenden Betrags, wenn der Sachschaden entschädigt wird oder entschädigt werden kann:

1. aufgrund einer vom betreffenden Personalmitglied oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung, außer wenn der Versicherungsträger binnen einem Jahr ab Eintritt des Schadens nicht gezahlt hat,

2. als Gerichtskosten in Strafsachen.

§ 4 - Der Staat oder die Zone tritt bis in Höhe des bezahlten Betrags in die Rechte und Ansprüche des betreffenden Personalmitglieds ein.

§ 5 - Die Entschädigung durch den Staat oder die Zone schließt für das gleiche schädigende Ereignis bis in Höhe des gewährten Betrags jeden Regress gegen den Staat, die Zone sowie seine beziehungsweise ihre Organe und Angestellten aus.

§ 6 - Was die Personalmitglieder des Zivilschutzes anbelangt, geht die Entschädigung zu Lasten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

TITEL VI - Koordination

Art. 167 - Unbeschadet der Befugnisse des zuständigen Ministers wird die Koordination der zivilen Sicherheit in der Provinz vom Gouverneur und von seinen Diensten wahrgenommen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Koordination bestimmen.

TITEL VII - Generalinspektion der Dienste der zivilen Sicherheit

Art. 168 - Innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird eine Generalinspektion der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit eingerichtet, die der Amtsgewalt des Ministers direkt untersteht. Sie verfügt über die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unabhängigkeit.

Art. 169 - Die Generalinspektion befasst sich mit der Arbeitsweise der Dienste der zivilen Sicherheit. Unbeschadet der Befugnisse der Inspektoren der Volksgesundheit umfasst sie die Kontrolle nach Aktenlage und vor Ort in Bezug auf die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die in Artikel 11 erwähnten Aufträge.

Art. 170 - Die Generalinspektion handelt entweder aus eigener Initiative, auf Befehl des Ministers oder auf Bitte des Bürgermeisters, des Gouverneurs, der Zonenbehörde[, des Zonenkommandanten, des mit der Verwaltung der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes beauftragten Generaldirektors oder des leitenden Beamten einer Einsatzeinheit] im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse.

[Art. 170 abgeändert durch Art. 103 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 171 - Die Generalinspektion erteilt den verantwortlichen Behörden ihre Stellungnahmen und Empfehlungen in Bezug auf jede Maßnahme, die zu Verbesserungen in Sachen Organisation und Arbeitsweise der Zonen und Einsatzeinheiten des Zivilschutzes sowie in Sachen Brandverhütung führen kann.

Sie vermerkt zudem jeden Verstoß gegen die Regelung, den sie feststellt.

Wenn die Inspektion Taten feststellt, die zu einem Disziplinarverfahren führen können, setzt sie die zuständige Disziplinarbehörde davon in Kenntnis.

Art. 172 - Jede Inspektion bildet den Gegenstand eines Berichts, der der anfordernden Behörde sowie allen in Artikel 170 erwähnten Behörden mitgeteilt wird.

In dem in Artikel 171 Absatz 2 erwähnten Fall wird im Bericht die Frist erwähnt, in der die Zone die festgestellten Verstöße beheben soll.

Wenn die Zone bei Ablauf der angegebenen Frist die festgestellten Verstöße nicht behoben hat, erstellt die Generalinspektion ein Protokoll darüber.

[Das Protokoll wird mindestens zehn Werkzeuge bekannt gemacht, entweder durch Anschlag am zentralen Sitz der betreffenden Zone und in den Gemeindehäusern der Zone oder durch Veröffentlichung auf der Website der Zone und auf der Website der Gemeinden der Zone.]

Ungeachtet der Anwendung von Absatz 1 wird das Protokoll den in den Artikeln 120 und folgenden erwähnten Aufsichtsbehörden durch die Generalinspektion mitgeteilt.

Der Gouverneur oder der Minister kann die zur Behebung der festgestellten Verstöße erforderlichen Ausgaben gemäß den Artikeln 137 bis 141 von Amts wegen in den Haushaltsplan eintragen.

[Art. 172 Abs. 4 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

Art. 173 - Die Mitglieder der Generalinspektion haben zur Erfüllung ihrer Aufträge jederzeit freien Zugang zu den Anlagen, über die die Dienste der zivilen Sicherheit verfügen; Letztere sind verpflichtet, den Mitgliedern der Generalinspektion ihre Unterstützung anzubieten, ihnen alle Belege und alle nützlichen Auskünfte zu liefern und ihnen alle Unterlagen, Schriftstücke und Elemente, die zur Erfüllung ihrer Aufträge notwendig sind, zu verschaffen.

Art. 174 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Arbeitsweise der Generalinspektion; Er bestimmt [...] die Bedingungen für die Bestellung der Mitglieder der Generalinspektion und die besonderen Regeln, die auf ihr Statut anwendbar sind.

[In Erwartung der Einrichtung der Generalinspektion der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit führt die in Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnte Inspektion die in vorliegendem Titel vorgesehenen Aufträge aus.]

[Art. 174 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 2 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

TITEL VIII - Föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit

Art. 175 - Das Föderale Fachzentrum für zivile Sicherheit, das innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres geschaffen wird, ist ein Staatsdienst mit getrennter Geschäftsführung, so wie in Artikel 140 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung bestimmt.

Die Ausführungsmodalitäten werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.

[TITEL VIII/1] - [Provinziale Ausbildungszentren für die öffentlichen Hilfsdienste]

[Früherer Titel VIIIbis mit Art. 175/1 eingefügt durch Art. 73 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010); früherer Titel VIIIbis unnummeriert zu Titel VIII/1 und Überschrift ersetzt durch Art. 105 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 175/1 - [§ 1] - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen den zugelassenen [Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit] Subventionen für die Ausbildungen, die sie für die Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste organisieren, [und für die mit der Anwerbung oder der Laufbahn verbundenen Prüfungen, die sie für die Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste organisieren,] gewährt werden.

Er bestimmt sie auf der Grundlage der Anwesenheit der Schüler im Unterricht, ihrer Teilnahme an den Prüfungen [und der Einhaltung der formellen Regeln für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Subvention].

Die Höhe der Subvention wird vom König auf der Grundlage der Art der Ausbildung, der Anzahl Stunden und der Kosten der Ausbildung festgelegt.]

[§ 2 - Zuschüsse können für die Finanzierung der Infrastruktur, des Materials und des Lehrmaterials für die Ausbildungen der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste gewährt werden.

Diese Zuschüsse können zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit gewährt werden, sofern sie eine Vereinbarung mit dem Föderalstaat geschlossen haben.

Der König bestimmt den Mindestinhalt dieser Vereinbarung sowie die zusätzlichen Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung der Zuschüsse.

§ 3 - Zuschüsse können gewährt werden, um alle Kosten einer bestimmten Ausbildung, die nicht zu den in § 1 erwähnten Ausbildungen gehört, zu decken und einem festgestellten Schulungsbedarf und neuen Entwicklungen gerecht zu werden. Der König legt die Bedingungen für die Gewährung dieser Zuschüsse an die zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit fest.

§ 4 - Der König legt den Schlüssel für die Verteilung der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Zuschüsse unter die zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit fest.

Bei dem Verteilerschlüssel sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bevölkerungszahl,
2. Oberfläche,
3. Anzahl Feuerwehrleute,
4. Anzahl bezuschusster Schüler für Ausbildungen zur Erlangung von Brevets.

§ 5 - Der König bestimmt die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit, um die Ausbildung und die Arbeitsweise der Zentren zu spezialisieren und zu optimieren.]

[Art. 175/1 § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 106 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 106 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 25 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 106 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); §§ 2 bis 5 eingefügt durch Art. 106 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[TITEL VIII/2 - Ausbildungsräte und Hoher Ausbildungsrat]

[Unterteilung Titel VIII/2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[Art. 175/2 - In jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt wird ein Ausbildungsrat geschaffen.]

[Art. 175/2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[Art. 175/3 - Die Ausbildungsräte setzen sich zusammen aus:

1. dem Provinzgouverneur beziehungsweise der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration oder seinem beziehungsweise ihrem Beauftragten,

2. der Person, die die Ausbildung jeder Hilfeleistungszone der Provinz oder des Verwaltungsbezirks koordiniert,

3. einem Mitglied des freiwilligen Personals und einem Mitglied des Berufspersonals, die gemeinsam von den Hilfeleistungszonen der Provinz bestimmt werden,

4. dem Direktor des Ausbildungszentrums der Provinz beziehungsweise des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt oder seinem Beauftragten,

5. einem Pädagogen des Ausbildungszentrums der Provinz beziehungsweise des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt.]

[Art. 175/3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[Art. 175/4 - Die Aufträge der Ausbildungsräte sind folgende:

1. Bestimmung des Ausbildungsbedarfs der auf ihrem Gebiet gelegenen Hilfeleistungszonen,

2. Koordinierung der in der Provinz beziehungsweise in dem Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt erteilten Ausbildungen,

3. Formulierung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verbesserung des Inhalts und der Organisation der Ausbildungen,

4. Abgabe von Stellungnahmen über die Organisation der Ausbildungen an den in Artikel 175/5 erwähnten Hohen Ausbildungsrat,

5. Zusammenarbeit mit dem Föderalen Fachzentrum für zivile Sicherheit für Standard-Einsatzverfahren, Ausbildung, Training und Übungen und Unterstützung dieses Dienstes.]

[Art. 175/4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[**Art. 175/5** - Innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird ein Hoher Ausbildungsrat, nachstehend "Hoher Rat" genannt, geschaffen.]

[Art. 175/5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[**Art. 175/6** - Der Hohe Rat setzt sich zusammen aus:

1. dem Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Beauftragten, der den Vorsitz führt,

2. einem Beauftragten des Ministers in der Eigenschaft als Beobachter,

3. einer Person pro Ausbildungsrat, die die Ausbildungen in einer Hilfeleistungszone koordiniert,

4. der Person, die die Ausbildungen beim Feuerwehrdienst und Dienst für Dringende Medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt koordiniert,

5. zwei Beauftragten, die zum freiwilligen Personal gehören, Mitglied eines Ausbildungsrates sind und jeweils einer anderen Sprachrolle angehören, und zwei Beauftragten, die zum Berufspersonal gehören, Mitglied eines Ausbildungsrates sind und jeweils einer anderen Sprachrolle angehören,

6. zwei Beauftragten der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes, die jeweils einer anderen Sprachrolle angehören,

7. einem Direktor eines in der Flämischen Region gelegenen Ausbildungszentrums,

8. einem Direktor eines in der Wallonischen Region gelegenen Ausbildungszentrums,

9. dem Direktor des in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Ausbildungszentrums,

10. einem französischsprachigen Pädagogen und einem niederländischsprachigen Pädagogen, die bei einem Ausbildungszentrum mitwirken und Mitglied eines Ausbildungsrates sind,

11. einem Vertreter des Föderalen Fachzentrums für zivile Sicherheit.]

[Art. 175/6 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[**Art. 175/7** - § 1 - Der Hohe Rat hat den Auftrag:

1. dem Minister Vorschläge in Bezug auf die Ausbildung der öffentlichen Hilfsdienste zu unterbreiten über:

- a) Zielsetzungen und Endziele der Kurse,
- b) Organisation der Ausbildungen,
- c) zu organisierende neue Ausbildungen,
- d) pädagogische Normen,

2. eine Stellungnahme abzugeben über jeden Regelungsentwurf in Sachen Ausbildung, der ihm vom Minister vorgelegt wird,

3. dem Minister eine Stellungnahme abzugeben über jede Frage, die dieser ihm in Sachen Ausbildung vorlegt,

4. über die Qualität der von den verschiedenen Ausbildungszentren organisierten Ausbildungen Bericht zu erstatten,

5. den Inhalt der Unterrichtsunterlagen in Bezug auf die Ausbildung der öffentlichen Hilfsdienste und die Anpassungen dieser Unterlagen zu billigen,

6. dem Minister eine Stellungnahme abzugeben über Anträge auf Gleichwertigkeit von Diplomen, Kursen oder Brevets und über Anträge auf Befreiung von Kursen oder Prüfungen und dem Minister Vorschläge zu unterbreiten in Bezug auf Gleichwertigkeiten oder Befreiungen in Sachen Ausbildung.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 5 vorgesehenen Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen.

Der Vorsitzende teilt dem Minister die Stellungnahmen, Vorschläge, Entscheidungen und Berichte des Hohen Rates mit.]

[Art. 175/7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

[**Art. 175/8** - Der König legt die Modalitäten der Zusammensetzung, der Arbeitsweise und der Verfahren des Hohen Rates und der Ausbildungsräte fest.]

[Art. 175/8 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 15. Juni 2017)]

TITEL IX - Auftrag in Sachen Brand- und Explosionsverhütung

Art. 176 - Auf Verlangen des Bürgermeisters ist die Zone verpflichtet, auf dem Gebiet, dessen Schutz sie gewährleistet, die Kontrolle der Anwendung der durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung vorzunehmen.

Art. 177 - Der König bestimmt die Modalitäten in Sachen Organisation der Brandverhütung auf dem Gebiet der Zonen. [Die Hilfeleistungszonen können sensibilisieren, Stellungnahmen abgeben und Kontrollen ausführen.]

[Art. 177 ergänzt durch Art. 36 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

[TITEL IX/1 - Internationale Aufträge]

[Unterteilung Titel IX/1 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[Art. 177/1 - Der Minister oder sein Beauftragter ist für internationale Angelegenheiten in Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit, die in internationalen oder europäischen Organisationen behandelt werden, und für den bilateralen oder multinationalen Austausch zuständig.]

[Art. 177/1 eingefügt durch Art. 108 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

TITEL X - Rückforderung der Kosten der Aufträge

Art. 178 - § 1 - Für folgende Einsätze fordert der Staat in Bezug auf den Zivilschutz beziehungsweise die Zone in Bezug auf die Wachen folgende Kosten zurück:

1. zu Lasten des Leistungsempfängers, die Kosten, die diesen Diensten bei Einsätzen außerhalb der in Artikel 11 erwähnten Aufträge entstanden sind,

2. zu Lasten des Leistungsempfängers, einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten, die durch den Transport per Krankenwagen im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe entstanden sind,

[3. zu Lasten des Täters, des Mittäters und des Komplizen eines in den Artikeln 510 bis 518 des Strafgesetzbuchs erwähnten Brands, die gesamtschuldnerisch haftbar sind, die Kosten, die diesen Diensten für die in Artikel 11 § 1 Nr. 3 erwähnte Brand- und Explosionsbekämpfung und die darin erwähnte Bekämpfung der Folgen entstanden sind.]

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, von welchen der im Rahmen der in Artikel 11 erwähnten Aufträge ausgeführten Aufgaben die Kosten zu Lasten der Leistungsempfänger zurückgefordert werden können und welche Aufgaben gratis ausgeführt werden müssen.

Der König regelt die Art und Weise, wie diese Kosten festgelegt und zurückgefordert werden.

§ 3 - Der Betrag der vom Staat in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 und des Artikels 179 § 2 zurückgeforderten Kosten wird auf den im Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen erwähnten Fonds für Brand- und Explosionsschutz angerechnet.

§ 4 - Gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts bleibt für die Personen, die die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Kosten zu zahlen haben, die Möglichkeit offen, gegen haftende Dritte Beschwerde einzureichen.

[Art. 178 § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 179 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. "beruflicher Tätigkeit": jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird,

2. "Betreiber": jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine

solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt,

3. "Kosten": die durch den Einsatz der Zivilschutzdienste und der öffentlichen Feuerwehrdienste gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

§ 2 - Bei einer in Artikel 11 § 1 Nr. 4 erwähnten Verschmutzung sind der Staat und die Zone verpflichtet, die Kosten, die ihren Diensten hierdurch entstanden sind, beim Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens verursacht hat, oder beim Eigentümer der betreffenden Produkte zurückzufordern.

Der Staat und die Zone können beschließen, auf die Rückforderung zu verzichten, wenn die Rückforderungskosten den zurückzufordernden Betrag überschreiten oder wenn der Betreiber oder der Eigentümer nicht ermittelt werden kann.

Der Betreiber oder der Eigentümer muss die Kosten nicht tragen, wenn er nachweisen kann, dass die Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden

a) entweder durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder

b) auf die Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer öffentlichen Behörde zurückzuführen sind, wobei es sich nicht um Verfügungen oder Anweisungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden.

Wenn ein einziger Schaden oder eine einzige unmittelbare Schadensgefahr durch mehrere Betreiber oder Eigentümer verursacht wird, sind sie verpflichtet, die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

Wenn die Verunreinigung oder die Verschmutzung auf See entsteht oder aus einem Seeschiff stammt, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung beziehungsweise Verschmutzung gemäß dem internationalen Recht. Die Eigentümer der betroffenen Schiffe sind zivilrechtlich und gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 3 - Der Staat und die Zone können jederzeit von dem Betreiber oder Eigentümer verlangen, Informationen über einen eingetretenen Umweltschaden, über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden oder über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr vorzulegen.

Art. 180 - § 1 - Wenn ein Umweltschaden eine oder mehrere Regionen oder andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft oder betreffen könnte, so arbeiten der Staat, die Zonen oder die Gemeinden zusammen, insbesondere in Form eines angemessenen Informationsaustauschs, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Maßnahmen in Bezug

auf den Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens getroffen werden.

§ 2 - Wenn ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens im Sinne von § 1 eintritt, informieren der Staat, die Zonen oder die Gemeinden die zuständigen Instanzen der Regionen oder der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die möglicherweise betroffen sind, in ausreichendem Umfang.

§ 3 - Wenn der Staat, die Zonen oder die Gemeinden innerhalb ihrer Grenzen einen Umweltschaden feststellen, der jedoch nicht innerhalb ihrer Grenzen verursacht wurde, können sie diesen den zuständigen Instanzen der betroffenen Regionen oder der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission melden.

Sie können Empfehlungen für die notwendigen Maßnahmen geben und die Erstattung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallenen Kosten verlangen.

§ 4 - Diese Zusammenarbeit beeinträchtigt nicht die bestehenden Formen von Zusammenarbeit.

TITEL XI - Requirierung und Evakuierung

Art. 181 - [§ 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann bei Einsätzen im Rahmen der in Artikel 11 erwähnten Aufträge, wenn keine öffentlichen Dienste und nicht ausreichend Mittel verfügbar sind, die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für notwendig erachtet.

Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister sowie der Zonenkommandant und, in dessen Auftrag, die Offiziere bei Einsätzen dieser Dienste im Rahmen ihrer Aufträge.

Der König legt das Verfahren und die Modalitäten für die Requirierung fest.

§ 2 - Die Kosten für die Requirierung der Personen und Sachen werden getragen und den Anspruchsberechtigten zurückerstattet:

1. vom Staat, wenn der Minister oder sein Beauftragter die Requirierung durchführt,
2. von der Gemeinde, wenn der Bürgermeister die Requirierung durchführt,
3. von der Zone, wenn der Zonenkommandant oder die Offiziere die Requirierung durchführen.

Die Kosten werden nicht geschuldet, wenn sie durch die Wiedergutmachung des Schadens entstanden sind, der requirierten Personen oder Sachen zugefügt worden ist und der aus Unfällen hervorgegangen ist, die sich während der oder bedingt durch die Durchführung der Operationen ereignet haben, für die die Requirierung stattgefunden hat, und wenn der Unfall vom Opfer absichtlich verursacht worden ist.

§ 3 - Für die Dauer der Leistungen werden der Arbeitsvertrag und der Lehrvertrag zugunsten der Arbeitnehmer, die diesen Diensten angehören oder die Gegenstand einer Requirierung sind, ausgesetzt.]

[Art. 181 ersetzt durch Art. 109 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 182 - Der Minister oder sein Beauftragter kann bei gefährlichen Umständen zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung Letztere verpflichtet, sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen, und den von dieser Maßnahme betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen; er kann der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben.

[Dieselbe Befugnis hat der Bürgermeister.]

[Art. 182 Abs. 2 eingefügt durch Art. 110 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

TITEL XII - Besondere Maßnahmen in Kriegszeiten

Art. 183 - In Kriegszeiten umfasst die zivile Sicherheit sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die dazu bestimmt sind, den Schutz und das Weiterleben der Bevölkerung zu sichern und das Vermögen des Landes zu bewahren.

Art. 184 - Im Hinblick auf den Schutz vor Kriegshandlungen kann der König vorschreiben, dass in Immobilien besondere Räumlichkeiten eingerichtet werden.

Art. 185 - In Kriegszeiten oder in Zeiten, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen Kriegszeiten gleichgesetzt sind, kann der König anordnen, dass Einwohner von Amts wegen in die Zivilschutzdienste eingezogen werden.

In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen und im Rahmen der vom König festgelegten Grenzen kann auch der Bürgermeister anordnen, dass Einwohner der Gemeinde von Amts wegen in die Hilfeleistungszone, die die Gemeinde betreut, eingezogen werden.

Art. 186 - In Kriegszeiten werden die den Provinzen und Gemeinden auferlegten Maßnahmen statt von den normalerweise zuständigen provinziellen und kommunalen Organen vom Gouverneur beziehungsweise [von der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration] oder vom Bürgermeister angeordnet; die Regelungen und Verordnungen werden in diesem Fall ab ihrer Bekanntmachung verbindlich.

[Art. 186 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014)]

TITEL XIII - Strafbestimmungen

Art. 187 - Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung der Artikel 181 § 1 und 182 angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

In Kriegszeiten oder in Zeiten, die Kriegszeiten gleichgesetzt sind, wird die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 185 angeordneten Maßnahmen zu befolgen, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Der Minister oder gegebenenfalls der Bürgermeister beziehungsweise der Zonenkommandant kann außerdem die genannten Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der sich weigernden und säumigen Personen durchführen lassen.

TITEL XIV - Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

KAPITEL I - Abänderung des Strafgesetzbuches

Art. 188 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL II - Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen

Art. 189 - *[Abänderungsbestimmung]*

Art. 190 - *[Abänderungsbestimmung]*

Art. 191 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL III - Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen

Art. 192 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL IV - Abänderungen des Neuen Gemeindegesetzes

Art. 193 - In Artikel 133*bis* des Neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1992 und abgeändert durch die Gesetze vom 3. April 1997 und 7. Dezember 1998, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

"Der Gemeinderat hat, ohne die Befugnisse des Bürgermeisters in irgendeiner Weise beeinträchtigen zu können, das Recht, vom Bürgermeister darüber informiert zu werden, wie er die ihm gemäß den Artikeln 107, 153 und 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erteilten Befugnisse ausübt."

Art. 194 - Artikel 143 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 21. März 1991, 16. Juli 1993 und 7. Dezember 1998, wird aufgehoben.

Art. 195 - In Artikel 144 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juli 1993 und 7. Dezember 1998, werden Absatz 1 und Absatz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die aufgrund von Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes vom König zu fassenden Beschlüsse werden nach Konsultierung der Vertreter der repräsentativsten Organisationen der Gemeindebediensteten festgelegt."

Art. 196 - In Artikel 153 § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juli 1989 [*sic, zu lesen ist: 30. Mai 1989*] und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1991, wird das Wort "Berufsfeuerwehrlenten" beziehungsweise "Berufsfeuerwehrlente" gestrichen.

Art. 197 - [...]

[Art. 197 aufgehoben durch Art. 111 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 198 - Artikel 255 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Januar 2001, wird wie folgt ergänzt:

"19. die Ausgaben, die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit zu Lasten der Gemeinden gehen."

KAPITEL V - *Abänderung des Programmgesetzes vom 8. April 2003*

Art. 199 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL VI - *Abänderung des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004*

Art. 200 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL VII - *Aufhebung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz*

Art. 201 - [Das Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wird aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 4, 9 § 2, 10 und 11.]

Die Artikel 4, 9 § 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz werden zehn Tage nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, der seine Aufhebung vorsieht, im *Belgischen Staatsblatt* aufgehoben.]

[Art. 201 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

TITEL XV - Übergangsbestimmungen

Art. 202 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter dem Begriff "Gemeinde" ebenfalls eine "Feuerwehrinterkommunale".

Art. 203 - [Die Berufsfeuerwehrleute, die bei einer Gemeinde tätig sind, werden Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone, der diese Gemeinde angehört.] Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 207 unterliegen sie dem Statut, das auf die Personalmitglieder des Einsatzkaders der Zone anwendbar ist.

[Art. 203 abgeändert durch Art. 113 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 204 - [Die Mitglieder der Feuerwehrdienste, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags als freiwillige Feuerwehrleute bei einer Gemeinde tätig sind, werden Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone, der diese Gemeinde angehört.]

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 207 unterliegen sie dem Statut, das auf die Personalmitglieder des Einsatzkaders der Zone anwendbar ist.

[Art. 204 Abs. 1 ersetzt durch Art. 114 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 205 - [Das Verwaltungs- und technische Personal der öffentlichen Feuerwehrdienste wird Verwaltungspersonal der Zone, der diese Gemeinde angehört, unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als statutarisches oder Vertragspersonal.]

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 207 unterliegt das statutarische Personal dem Statut, das auf die [Mitglieder des Verwaltungspersonals] der Zone anwendbar ist.

[In Abweichung von Absatz 1 und 2 werden die Krankenwagenfahrer und Krankenpfleger, die keine Feuerwehrleute sind und dem Verwaltungs- und technischen Personal der öffentlichen Feuerwehrdienste angehören, Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone, unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als statutarisches, freiwilliges oder Vertragspersonal.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 207 unterliegt dieses Personal dem Statut, das auf die Krankenwagenfahrer der Hilfeleistungszonen, die keine Feuerwehrleute sind, anwendbar ist.]

[Art. 205 Abs. 1 ersetzt durch Art. 115 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 2 abgeändert durch Art. 115 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014)]

Art. 206 - [§ 1 - Das in den Zentren des einheitlichen Rufsystems tätige statutarische Gemeindepersonal wird ab einem vom König festzulegenden Datum für die Dauer eines Jahres in den FÖD Inneres entsandt. Während dieses Zeitraums bleibt dieses Personal Gemeindepersonal. Während der gesamten Dauer der Entsendung fordert die Gemeinde die Gehälter, Zulagen, Entschädigungen, Prämien und Vorteile jeglicher Art, einschließlich der Kinderzulagen und Arbeitgeberbeiträge, in Bezug auf das entsandte Personal vom FÖD Inneres zurück. Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten kann der Entsendung im Laufe dieses Zeitraums auf Antrag des entsandten Personalmitglieds oder des FÖD Inneres ein Ende gesetzt werden. Nach Ablauf des vollständigen Zeitraums der Entsendung werden die entsandten Personalmitglieder zu statutarischen Personalmitgliedern des FÖD Inneres ernannt. Der König bestimmt die Kriterien, auf deren Grundlage der FÖD Inneres einem Personalmitglied die Ernennung nach Ablauf dieses einjährigen Zeitraums verweigern kann. Diese Kriterien werden dem betreffenden Personalmitglied vor der Entsendung mitgeteilt.

§ 2 - Das in den Zentren des einheitlichen Rufsystems tätige Gemeindepersonal mit Arbeitsvertrag wird ab einem vom König festzulegenden Datum für die Dauer eines Jahres dem FÖD Inneres zur Verfügung gestellt. Während dieses Zeitraums bleibt dieses Personal Gemeindepersonal. Während der gesamten Dauer der Zurverfügungstellung fordert die Gemeinde die Gehälter, Zulagen, Entschädigungen, Prämien und Vorteile jeglicher Art, einschließlich der Kinderzulagen und Arbeitgeberbeiträge, in Bezug auf das zur Verfügung gestellte Personal vom FÖD Inneres zurück. Gemäß den vom König festgelegten Modalitäten kann der Zurverfügungstellung auf Antrag des zur Verfügung gestellten Personalmitglieds oder des FÖD Inneres vorzeitig ein Ende gesetzt werden. Nach Ablauf des vollständigen Zeitraums der Zurverfügungstellung wird den zur Verfügung gestellten Personalmitgliedern ein Arbeitsvertrag mit dem FÖD Inneres angeboten. Der König bestimmt die Kriterien, auf deren Grundlage der FÖD Inneres sich weigern kann, einem Personalmitglied nach Ablauf dieses einjährigen Zeitraums einen Arbeitsvertrag anzubieten. Diese Kriterien werden dem betreffenden Personalmitglied vor der Zurverfügungstellung mitgeteilt.

§ 3 - Der König bestimmt zudem durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. die Modalitäten der in § 1 erwähnten Entsendung und der in § 2 erwähnten Zurverfügungstellung,

2. die Modalitäten in Bezug auf die in § 1 erwähnte Ernennung zum statutarischen Personalmitglied des FÖD Inneres, insbesondere die Festlegung seines Dienstgrads und seiner Gehaltstabelle und die Sicherung seiner Pensionsansprüche,

3. das Datum des Inkrafttretens von [Artikel 207 § 1] für das von vorliegendem Artikel betroffene Personal, wobei dieses Datum nicht nach der in § 1 erwähnten Ernennung beziehungsweise dem in § 2 erwähnten Abschluss des neuen Arbeitsvertrags liegen darf,

4. die Bestimmungen, die auf das in § 1 und § 2 erwähnte Personal, das von der in [Artikel 207 § 1] vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, anwendbar sind,

[5. die Bedingungen, unter denen die Dauer der in § 1 erwähnten Entsendung beziehungsweise der in § 2 erwähnten Zurverfügungstellung verlängert werden kann, insbesondere für Personen, die dies beantragen.]

§ 4 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Berufsfeuerwehrleute, die bei einer Gemeinde und in den Zentren des einheitlichen Rufsystems tätig sind und die aufgrund von Artikel 203 [als Mitglieder des Einsatzpersonals] der Zone, der diese Gemeinde angehört, übertragen werden.]

[Art. 206 ersetzt durch Art. 61 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 3 einziger Absatz Nr. 3 und 4 abgeändert durch Art. 116 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 4 abgeändert durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[**Art. 206/1** - [§ 1] - Die in Artikel 203 erwähnten Berufsfeuerwehrleute, die bei einer Gemeinde tätig sind, können in Erwartung ihrer Übertragung [an die Zone], der die Gemeinde angehört, entsandt und einem föderalen öffentlichen Dienst oder dem in Artikel 175 erwähnten Föderalen Fachzentrum für zivile Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

[§ 2 - In Erwartung einer Übertragung an die Zone, der die Gemeinde angehört, werden die in Artikel 203 erwähnten Feuerwehrleute und die in Artikel 204 erwähnten Mitglieder der Feuerwehrdienste in die Zone, der die Gemeinde angehört, entsandt beziehungsweise dieser Zone zur Verfügung gestellt, sobald die Feuerwehrdienste in Anwendung von Artikel 220 in den Feuer- und Rettungswachen integriert sind.

Die Entsendung beziehungsweise Zurverfügungstellung endet automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Ausführung von Artikel 106 Absatz 1 ergangenen Erlasses.

§ 3 - In Erwartung einer Übertragung an die Zone, der die Gemeinde angehört, wird das in Artikel 205 erwähnte Verwaltungs- und technische Personal in die Zone, der die Gemeinde angehört, entsandt beziehungsweise dieser Zone zur Verfügung gestellt, sobald die Feuerwehrdienste in Anwendung von Artikel 220 in den Feuer- und Rettungswachen integriert sind.

Die Entsendung beziehungsweise die Zurverfügungstellung endet automatisch, wenn die Zone das in Artikel 106 Absatz 3 erwähnte Statut festgelegt hat.]

[§ 4] - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Entsendung beziehungsweise der Zurverfügungstellung[, insbesondere die Regeln für die Bewertung des entsandten Personalmitglieds].]

[Art. 206/1 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert und abgeändert durch Art. 117 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 117 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 4 (früherer Absatz 2) nummeriert und abgeändert durch Art. 117 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 207 - [§ 1] - Das in den Artikeln 203 bis 206 erwähnte Gemeindepersonal kann sich dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die auf das

Gemeindepersonal Anwendung finden. [Der König legt die Bestimmungen fest, die auf das Personal, das von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, Anwendung finden.]

Die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung [wird für das in den Artikeln 203 und 204 erwähnte Personal innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des in Artikel 106 Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* und für das in Artikel 205 erwähnte Personal innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des in Artikel 106 Absatz 3 erwähnten Statuts getroffen] und der zuständigen Behörde durch das betroffene Personalmitglied schriftlich mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, wo die Feuerwehrdienste in Zonen eingeteilt sind, kann besagtes Personalmitglied jederzeit darum bitten, den in Artikel 106 erwähnten Bestimmungen unterworfen zu werden.

[In Abweichung von Absatz 2 läuft die dreimonatige Frist für die Personen, die am Tag ihrer Übertragung an die Hilfeleistungszonen Anrecht auf eine zeitweilige Pension wegen körperlicher Untauglichkeit haben oder berechtigt sind, aus persönlichen Gründen langfristig abwesend zu sein, oder eine Vollzeitlaufbahnunterbrechung genießen, ab dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes.]

[§ 2 - Die Mitglieder des Einsatzpersonals und des Verwaltungspersonals der Zone, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der auf sie anwendbaren Rechtsstellung ernannt oder befördert werden oder entweder zu einer durch Mobilität zu vergebenden Funktion oder zu einer im Gesetz oder in der in Ausführung des Gesetzes bestimmten Mandatsfunktion bestellt werden, unterliegen ungeachtet ihres Statuts oder ihrer Rechtsstellung ab dem Tag der Zustellung oder Notifizierung des Ernennungs-, Beförderungs- beziehungsweise Bestellungsbeschlusses von Rechts wegen sämtlichen Bestimmungen, in denen das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzpersonals oder des Verwaltungspersonals der Zone festgelegt wird.

In dem Ernennungs-, Beförderungs- beziehungsweise Bestellungsbeschluss wird ausdrücklich vermerkt, dass das betreffende Personalmitglied ab dem Tag der Zustellung oder Notifizierung von Rechts wegen sämtlichen Bestimmungen unterliegt, in denen das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzpersonals oder des Verwaltungspersonals der Zone festgelegt wird.]

[§ 3 - In Abweichung von § 2 können die beförderten Mitglieder des Einsatzpersonals der Zone die Urlaubsregelung, die am 31. Dezember 2014 auf sie Anwendung gefunden hat, beibehalten, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Beförderung in den Genuss dieser Regelung gekommen sind.

Diese Urlaubsregelung umfasst die Anzahl Jahresurlaubstage, die Anzahl Feiertage, eventuelle zusätzliche Tage und die altersbedingte Erhöhung der Jahresurlaubstage.

Nicht einbegriffen in die in Absatz 2 erwähnte Anzahl Jahresurlaubstage sind die Ausgleichsurlaubstage, die dem Mitglied des Berufspersonals gewährt werden, damit es sich in Einklang mit dem Arbeitsstundenplan bringt.]

[Art. 207 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 118 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 1 ergänzt durch Art. 118 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 118 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 3

eingefügt durch Art. 118 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 eingefügt durch Art. 118 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 208 - Die operativen Mitglieder der Feuerwehrdienste behalten ihren Dienstgrad oder erhalten einen gleichwertigen Dienstgrad bei der Übertragung [an die Zone].

[Art. 208 abgeändert durch Art. 119 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 209 - Die Übertragung des in den Artikeln 203 bis 206 [und in Artikel 219/2] erwähnten Personals wird hinsichtlich der unmittelbaren Forderung von finanziellen Rechten nicht als Wechsel des Arbeitgebers betrachtet.

[Art. 209 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[Art. 209/1 - Am Datum des Inkrafttretens der Hilfeleistungszonen, wie in Artikel 220 vorgesehen, werden die Güter der vorläufigen Zonen den Zonen übertragen.

Diese Übertragung erfolgt von Rechts wegen und unentgeltlich. Sie ist Dritten gegenüber von Rechts wegen wirksam.

Die Güter werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, mit allen Kosten und Verpflichtungen, die mit diesen Gütern verbunden sind.]

[Art. 209/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012)]

Art. 210 - § 1 - Die beweglichen Güter der Gemeinde einschließlich der durch ihre Bestimmung beweglichen Güter, die sowohl zum öffentlichen als auch zum privaten Eigentum gehören, die für die Ausführung der Aufträge der Feuerwehrdienste benutzt werden, werden der Zone übertragen.

§ 2 - Die beweglichen Güter der Gemeinde, einschließlich der durch ihre Bestimmung beweglichen Güter, die sowohl zum öffentlichen als auch zum privaten Eigentum gehören, die für die Ausrüstung der Zentren des einheitlichen Rufsystems benutzt werden, werden dem Föderalstaat übertragen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Übertragungen werden von Rechts wegen durchgeführt. Sie sind von Rechts wegen Dritten gegenüber an dem gemäß Artikel 220 festgelegten Datum des Inkrafttretens der Zonen wirksam.

Art. 211 - Die Güter, die zu der nicht spezialisierten individuellen Ausrüstung der Feuerwehrleute gehören, werden von Rechts wegen der Hilfeleistungszone, der die Feuerwehrleute angehören, übertragen.

Art. 212 - Die in Artikel 210 § 1 und § 2 erwähnten Güter werden samt den mit diesen Gütern einhergehenden Lasten und Verpflichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden, übertragen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln für das Inventar und die Schätzung dieser Güter.

Bei dieser Schätzung werden insbesondere das Alter und der Zustand dieser Güter sowie die Zuschüsse und Beiträge der verschiedenen Behörden zum Wert jedes beweglichen Gutes berücksichtigt.

Art. 213 - § 1 - Die effektive Übertragung der in Artikel 210 § 1 erwähnten Güter erfolgt nach Billigung des Gemeindeeinnehmers und des dienstleitenden Offiziers des kommunalen Feuerwehrdienstes und umfasst das vollständige Inventar dieser Güter an einem vom König festgelegten Datum.

Bei der effektiven Übertragung der in Artikel 210 § 1 erwähnten Güter prüfen der besondere Rechnungsführer und der Zonenkommandant, ob alle Güter übertragen wurden.

§ 2 - Die effektive Übertragung der in Artikel 210 § 2 erwähnten Güter erfolgt nach Billigung des Gemeindeeinnehmers und des dienstleitenden Offiziers des kommunalen Feuerwehrdienstes und umfasst das vollständige Inventar dieser Güter an einem vom König festgelegten Datum.

Bei der effektiven Übertragung der in Artikel 210 § 2 erwähnten Güter prüft der zuständige Minister, ob alle Güter übertragen wurden.

Art. 214 - Die Zone beziehungsweise der Föderalstaat übernimmt für die gemäß Artikel 210 übertragenen Güter die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde einschließlich der mit anhängigen und zukünftigen Gerichtsverfahren einhergehenden Rechte und Verpflichtungen.

Die Gemeinde haftet jedoch weiterhin für die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Eigentumsübertragung der in Artikel 210 erwähnten Güter fällig war.

Falls es zu einem Streitfall in Bezug auf ein übertragenes Gut kommt, kann die Zone beziehungsweise der Föderalstaat die Gemeinde heranziehen. Die Gemeinde kann auch freiwillig eingreifen.

Art. 215 - § 1 - Die Kasernen und die anderen unbeweglichen Güter einschließlich der durch ihre Bestimmung unbeweglichen Güter, die zum Eigentum der Gemeinde gehören und die zur Unterbringung des Verwaltungs- und Einsatzpersonals der Feuerwehrdienste erforderlich sind, werden den Zonen übertragen oder ihnen [...] zur Verfügung gestellt.

[...]

[§ 2] - [Die Übertragung der in § 1 erwähnten unbeweglichen Güter erfolgt über eine öffentliche Urkunde.]

[Art. 215 § 1 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); früherer Paragraph 2 aufgehoben durch Art. 120 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); früherer Paragraph 3 unnummeriert zu § 2 und ersetzt durch Art. 120 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 216 - Die in Artikel 215 erwähnten Güter werden samt den mit diesen Gütern einhergehenden Lasten und Verpflichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden, übertragen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln für das Inventar und die Schätzung dieser Güter.

Bei dieser Schätzung werden insbesondere die Fläche, der Standort, das Alter und der Zustand jedes unbeweglichen Gutes berücksichtigt. Zudem werden bei der Schätzung die

Zuschüsse und Beiträge der verschiedenen Behörden zum Wert jedes unbeweglichen Gutes berücksichtigt.

Art. 217 - Für die Einbringung der in Artikel 210 § 1 und Artikel 215 § 1 erwähnten beweglichen beziehungsweise unbeweglichen Güter erhalten die Gemeinden eine Kompensation in Form einer Verringerung der kommunalen Dotation zum Haushalt der Zone.

Je nach den Bedürfnissen der Zone legt der Rat die effektive Verringerung der jeweiligen kommunalen Dotationen fest.

Je nach dem Wert der Einbringung der Gemeinde wird die Verringerung des Beitrags der Gemeinde über mehrere Jahre verteilt. Zur Gewährleistung der reibungslosen Arbeit der Zone darf die jährliche Verringerung pro Gemeinde höchstens 20 % der jährlichen kommunalen Dotation betragen.

Art. 218 - Für die Einbringung der in Artikel 210 § 2 [...] erwähnten beweglichen [...] Güter erhalten die Gemeinden eine Entschädigung, die auf der Grundlage der [in Artikel 212] erwähnten Schätzungsregeln berechnet wird.

[Art. 218 abgeändert durch Art. 121 Nr. 1 und 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 219 - Jedes Verfahren in Bezug auf öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zugunsten der kommunalen Feuerwehrdienste bei den Gemeinden oder beim Föderalstaat wird am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels von der Zone gültig fortgesetzt.

Absatz 1 findet Anwendung auf die Ausführung der vor diesem Datum vergebenen öffentlichen Aufträge.

[**Art. 219/1** - In Erwartung des Inkrafttretens der in Artikel 220 erwähnten Zonen führt die in den Artikeln 168 bis 174 erwähnte Generalinspektion ihre Aufträge bei den in Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnten Feuerwehrdiensten aus. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels verweist das Wort "Zone" auf "Gemeinde".]

[Art. 219/1 eingefügt durch Art. 122 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[**Art. 219/2** - § 1 - [Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze und unter den von Ihm festgelegten Bedingungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum eine spezifische Dotation gewähren, die folgenden Kosten entspricht:

1. den Lohnkosten der Feuerwehrleute der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum, die für die Ausführung der Aufträge der Zone bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe erforderlich sind, und

2. den Verwaltungskosten für die Aufträge der Zone bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe.]

Die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen dienen dazu, zu überprüfen, ob die Verwendung der Dotation der in Absatz 1 vorgesehenen Zweckbestimmung entspricht.

Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem:

- die Erstellung eines Plans, mit dem bestimmt wird, wie die spezifische Dotation verwendet wird,

- die Einreichung eines Berichts, in dem angegeben ist, wie die Dotation am Ende des von der Dotation abgedeckten Zeitraums verwendet worden ist.

§ 2 - Die Feuerwehrleute des Feuerwehrdienstes der Supreme Headquarters Allied Powers Europe können unter den vom König festgelegten Bedingungen Mitglied des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum werden. Nach der Übertragung unterliegen sie dem Statut, das auf die Personalmitglieder des Einsatzkaders der Zone anwendbar ist.]

[Art. 219/2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[**Art. 219/3** - Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum eine spezifische Dotation für die Verstärkung der Zone bei der Ausführung ihrer Aufträge bei den Supreme Headquarters Allied Powers Europe gewähren.

Der Betrag der spezifischen Dotation richtet sich nach den Lohnkosten für die Anzahl Feuerwehrleute, die von der Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum unter den vom König festgelegten Bedingungen im Rahmen der Mobilität der Personalmitglieder des Zivilschutzes im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns angeworben und endgültig ernannt werden, mit höchstens 7 Personalmitgliedern.

Der König legt die Modalitäten für die Berechnung und Zahlung der Dotation fest.]

[Art. 219/3 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[**Art. 219/4** - Der König kann im Rahmen der Haushaltsgesetze durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der Hilfeleistungszone 1 der Provinz Westflandern eine spezifische Dotation für die Ausführung der Aufträge in Sachen Bekämpfung der Verschmutzung auf der Nordsee gewähren.

Der Betrag der spezifischen Dotation richtet sich nach den Lohnkosten für die Anzahl Feuerwehrleute, die von der Hilfeleistungszone 1 der Provinz Westflandern unter den vom König festgelegten Bedingungen im Rahmen der Mobilität der Personalmitglieder des Zivilschutzes im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns angeworben und endgültig ernannt werden, mit höchstens 9 Personalmitgliedern.

Der König legt die Modalitäten für die Berechnung und Zahlung der Dotation fest.]

[Art. 219/4 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

TITEL XVI - Schlussbestimmungen

KAPITEL I - Einrichtung der Zonen

Art. 220 - [§ 1 - [Die Feuerwehrdienste werden am 1. Januar 2015 in die Hilfeleistungszonen integriert.

Für die vorläufigen Zonen, die die in Artikel 68 § 2 Absatz 3 erwähnte Möglichkeit nutzen, erfolgt die Integration der Feuerwehrdienste in die Hilfeleistungszone an einem vom Rat der vorläufigen Zone festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2016.

In dem in Absatz 2 erwähnten Fall wird der Betrag der zusätzlichen föderalen Dotationen im Verhältnis zu der Anzahl Monate, in denen die Feuerwehrdienste in die Hilfeleistungszonen integriert worden sind, gewährt.]

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Rat der vorläufigen Zone durch einen mit absoluter Mehrheit angenommenen Beschluss beantragen, dass die auf ihrem Gebiet vorhandenen Feuerwehrdienste in eine Hilfeleistungszone integriert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Zuständigkeitsgebiet der Zone ist gemäß Artikel 14 festgelegt worden.
2. Die föderale Dotation ist gemäß Artikel 69 festgelegt worden.

Der König stellt den Übergang von der vorläufigen Zone zur Hilfeleistungszone fest. In diesem Fall finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über die Hilfeleistungszonen, mit Ausnahme von Artikel 67 Absatz 2, Anwendung auf die Zone, sobald die Feststellung erfolgt ist.

§ 3 - In Abweichung von § 2 kann der König zwar in Ermangelung einer absoluten Mehrheit, aber auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden, die am Tag der Antragsstellung mehr als 50 % der im Bevölkerungsregister eingetragenen Einwohner vertreten, den Übergang von der vorläufigen Zone zur Hilfeleistungszone durch einen im Ministerrat beratenen Erlass feststellen.

§ 4 - In den in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fällen wird das Gemeindepersonal gemäß Artikel 206/1 in die Hilfeleistungszone entsandt oder dieser Zone zur Verfügung gestellt.]

[Art. 220 ersetzt durch Art. 123 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 19. April 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014)]

Art. 221 - [§ 1] - Bis zum Inkrafttreten der Zone, wie in Artikel 220 vorgesehen, werden die Feuerwehrdienste auf der Grundlage der Regionalgruppen und auf der Grundlage der Hilfeleistungszonen, wie in Artikel 10 beziehungsweise Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnt, organisiert.

In Erwartung des Inkrafttretens der Zonen machen die Regionalgruppen und die Hilfeleistungszonen von den durch oder aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch, um die Hilfeleistung auf der Grundlage des Prinzips der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe zu organisieren.

[§ 2 - Die Gemeinden schließen untereinander Vereinbarungen ab, die Folgendes regeln:

1. die finanziellen Modalitäten und die Ausführung der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe,

2. die Modalitäten für die personelle und materielle Verstärkung.

§ 3 - In Ermangelung einer in § 2 erwähnten Vereinbarung kann die Gemeinde, aus der eine Wache im Rahmen des Prinzips der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe einen Einsatz auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde ausgeführt hat, die Kosten des betreffenden Einsatzes bei dieser anderen Gemeinden zurückfordern.]

[Art. 221 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 124 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 124 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

[**Art. 221/1** - § 1 - Ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung und bis zum Inkrafttreten der Zonen, wie in Artikel 220 vorgesehen, bilden die Gemeinden, die in Ausführung von Artikel 14 einer Zone angehören, aufgrund derselben territorialen Abgrenzung eine vorläufige Zone. Die vorläufige Zone besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von einem Rat der vorläufigen Zone, nachstehend Rat genannt, verwaltet.

[...]

§ 2 - Die vorläufige Zone erhält die in Artikel 67 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Dotation, sofern folgende Verpflichtungen erfüllt sind:

1. Der Rat bestimmt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. [...]

2. Der Rat bestimmt einen Koordinator unter den Offizieren der Feuerwehrdienste der vorläufigen Zone, der Inhaber eines Diploms der Stufe A ist, oder in Ermangelung eines Bewerbers mit einem solchen Diplom, unter den Mitgliedern des Personals der Feuerwehrdienste der vorläufigen Zone. Seine Entsendung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der vorläufigen Zone und der Gemeinde, der der Offizier untersteht.

Andere Personen können voll- oder teilweise bei der vorläufigen Zone entsandt werden beziehungsweise der vorläufigen Zone zur Verfügung gestellt werden, um den Koordinator bei der Erfüllung seiner spezifischen Aufträge zu unterstützen. Berufsfeuerwehrlaute werden über eine Vereinbarung zwischen der vorläufigen Zone und der Gemeinde, der sie unterstehen, entsandt. Freiwillige Feuerwehrlaute werden der vorläufigen Zone von ihrer Gemeinde zur Verfügung gestellt.

3. Der Rat bestimmt einen Einnehmer oder einen Finanzverwalter einer der Gemeinden der vorläufigen Zone, beauftragt mit der Tätigkeit der Einnahmen und der Ausgaben der vorläufigen Zone. Seine Entsendung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der vorläufigen Zone und der Gemeinde, der er untersteht.

4. Der Rat billigt den vom Koordinator vorgeschlagenen zonalen Plan zur Organisation der Einsätze; dieser Plan muss auf einer Risikoanalyse beruhen und mindestens die für eine optimale einsatzbezogene Arbeitsweise der Zone erforderlichen personellen und materiellen Mittel bestimmen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Mittel:

- Personalanwerbung,
- Ausarbeitung von zonalen Vorbeugungsrichtlinien gemäß dem nationalen Plan zur Verhütung von Brand und Vergiftungen in Wohnungen,
- Erstellung eines zonalen Plans zur Schulung des Personals,
- Erstellung von Einsatzplänen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften,
- Ankauf von individueller Schutzausrüstung im Hinblick auf die Einhaltung der föderalen Mindestnormen, die gemäß Artikel 119 erlassen worden sind,
- Ausarbeitung und Festlegung der angemessenen spezifischen Startmittel der Zone gemäß den Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und für die aufgrund von Artikel 6 [§ 1 Absatz 2] vom König festgelegten angemessenen Mittel, und zwar für jede Einsatzart der einheitlichen Liste der Standardvorfälle der Zentren des einheitlichen Rufsystems.

Sieht der zonale Plan die Einrichtung eines zonalen Systems vor, muss dieses System ermöglichen, auf Empfehlungen und Alarmierungen des Zentrums des einheitlichen Rufsystems angemessen zu reagieren und die Operationen im Rahmen der Einsätze gemäß den Kriterien zu verwalten, die aufgrund von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über die Organisation der Einsatzleitstelle der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit vom Minister festgelegt worden sind.

5. Der Vorsitzende erstellt den Haushaltsplan der vorläufigen Zone und der Rat billigt diesen Plan.

Dieser Haushaltsplan umfasst die Personal-, Betriebs- und Investitionskosten, einschließlich der Ausgaben für die Anwerbung von Berufsfeuerwehreuten oder freiwilligen Feuerwehreuten, zusätzlich zu dem Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung vorhanden war, aufgrund der Notwendigkeit, die personellen Mittel zu erreichen, die in dem in Nr. 4 erwähnten zonalen Plan zur Organisation der Einsätze bestimmt sind.

§ 3 - Die Artikel 24, 25, 28 bis 31, [32 Absatz 1, 2 und 4], 33 bis 39, 40 Absatz 1 und 2, 42 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 43 bis 50, [52 bis 54], 63 bis 66, [67 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5], 69, 83 bis 85, 118, 119, 120 bis 124 und 126 sind anwendbar auf die vorläufige Zone.

§ 4 - Für die Anwendung der in § 3 erwähnten Bestimmungen sind die Begriffe der 1. Spalte der Tabelle in der Anlage durch die entsprechenden Begriffe der 2. Spalte zu ersetzen.

§ 5 - Die vorläufige Zone kann die Rechtsform einer Interkommunalen annehmen, wenn einer der Feuerwehrdienste auf ihrem Gebiet am 10. August 2007 die Rechtsform einer Interkommunalen hatte. Die Zuständigkeiten des Rates der vorläufigen Zone, des Vorsitzenden dieses Rates, des Koordinators und des Einnehmers beziehungsweise des Finanzverwalters werden in diesem Fall von den spezifischen Organen der Interkommunalen ausgeübt. Wenn die Interkommunale nicht aus allen Gemeinden der vorläufigen Zone besteht, wird ein Rat der vorläufigen Zone eingerichtet.

Hat die vorläufige Zone die Rechtsform einer Interkommunalen, sind nur Artikel 25, 64 bis 66, [67 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5], 69, 83 bis 85, 118, 119, 120 bis 124 und 126 anwendbar.

§ 6 - Wenn die vorläufige Zone den in § 2 Nr. 4 erwähnten zonalen Plan zur Organisation der Einsätze [bis zum 31. Dezember des Jahres, für das die Dotation gewährt wird,] nicht teilweise oder ganz ausführt, kann der Minister oder sein Beauftragter die der vorläufigen Zone gewährte föderale Dotation ganz oder teilweise kürzen oder zurückfordern.

[Die in Absatz 1 erwähnte Frist ist für die Dotation, die das Jahr 2012 betrifft, als der 31. Dezember 2013 zu lesen.]

Vorläufige Zonen dürfen keine Anleihe aufnehmen.]

[§ 7 - Die vorläufige Zone kann beschließen, Berufsfeuerwehreute, freiwillige Feuerwehreute und Personen, die mit der Kontrolle der Anwendung der durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Brandverhütung beauftragt sind, anzuwerben.

Das Verwaltungspersonal der vorläufigen Zone setzt sich aus statutarischen Bediensteten und aus Bediensteten mit Arbeitsvertrag zusammen.

Die vorläufige Zone legt die Regeln fest, die auf ihr Personal Anwendung finden. Es handelt sich um Regeln zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste, die in einer der Gemeinden der vorläufigen Zone in Kraft sind. Nur eine einzige Gemeinde kann als Referenzrahmen gewählt werden.

Das Personal der vorläufigen Zone wird der Hilfeleistungszone, der diese vorläufige Zone angehört, unter denselben Bedingungen und zur gleichen Zeit wie das in den Artikeln 203 bis 205 erwähnte Personal übertragen.]

[Art. 221/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 125 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 125 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 2 sechster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 125 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 abgeändert durch Art. 125 Nr. 4 Buchstabe a) und b) des

G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 125 Nr. 5 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 125 Nr. 6 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 125 Nr. 7 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 7 eingefügt durch Art. 125 Nr. 8 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 222 - Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Zone, wie in Artikel 220 vorgesehen, muss der Rat gemäß den Bestimmungen von Titel III Abschnitt II zusammengesetzt werden.

Das Mandat der Ratsmitglieder läuft bis zur Einsetzung eines neuen Rates oder, bei vorzeitiger Beendigung ihres Mandats, bis zur Eidesleistung des Ersatzmitglieds.

Art. 223 - Spätestens vor Ende des [zwölften] Monats nach Einsetzung des Rates billigt die Zone den Personalbestand und die Materialausrüstung der Zone gemäß den Artikeln [6 § 1 und 102 Absatz 2].

In Ausführung von Artikel 129 wird der Beschluss der Zone in Bezug auf den Personalbestand dem Gouverneur und dem Minister zugeschickt.

Falls die Zone der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Minister den in Absatz 1 erwähnten Personalbestand beziehungsweise die in Absatz 1 erwähnte Materialausrüstung zu Lasten der Zone festlegen.

[Art. 223 Abs. 1 abgeändert durch Art. 127 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 40 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]

KAPITEL II - Inkrafttreten

Art. 224 - Folgende Artikel treten zehn Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft:

1. Artikel 1,
2. Artikel 2,
3. Artikel 14 und Artikel 15,
4. Artikel 68 und Artikel 69,
5. [...]
6. Artikel 119 § 1,
7. Artikel 220 und Artikel 221,
8. Artikel 224.

[Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der anderen Artikel.]

[Art. 224 Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 128 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 2 ersetzt durch Art. 157 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008)]

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX